



Malteser

...weil Nähe zählt.

**Institutionelles Rechte-
und Schutzkonzept**
der Malteser Werke gGmbH

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort.....	3
1. Kinder- und Jugendschutz	9
1.1 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	13
1.2 Sexualisierte Gewalt in Institutionen.....	23
1.3 Jegliche andere Form der Gewalt in Institutionen.....	30
1.4 Allgemeiner Verfahrensablauf Intervention.....	33
1.5 Umgang mit Falschbeschuldigungen / Rehabilitationsverfahren.....	39
2. Risiko- und Ressourcenanalyse.....	41
3. Der Verhaltenskodex.....	43
4. Partizipation, Teilhabe und Beschwerdemöglichkeiten	47
4.1 Beteiligung Ressourcen- und Risikoanalysen.....	47
4.2 Beschwerdewege.....	47
5. Personalauswahl und -entwicklung	48
6. Schulungskonzept	49
7. Hilfe und Unterstützung	53
7.1 Das Fachteam Prävention & Intervention.....	53
7.2 Hilfe und Unterstützung für Betroffene und Fachkräfte.....	54
7.3 Hilfe und Unterstützung für Täter*innen und Gefährdete	56
7.4 Weiterführende Informationen.....	57
7.5 Literaturangaben und -empfehlungen.....	60
8. Einrichtungsspezifische Ergänzungen.....	61

Vorwort

Liebe Mitarbeitende,

Sie halten nun die dritte Fassung unseres Schutzkonzeptes in Händen und wir freuen uns, dass Sie durch Ihre Anregungen und Erfahrungen zu dieser Weiterentwicklung beitragen.

Jeder Mensch ist einmalig als Person und besitzt eine von Gott gegebene, unverfügbare Würde. Genau diese Würde zu schützen, das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit zu achten, sowie die sexuelle Integrität zu wahren, gehört zu unseren Aufgaben.

In die aktuelle Fassung ist deshalb viel von dem eingeflossen, was Sie in Ihrer Arbeit erleben und als notwendige Unterstützung erachten. Ebenso sind wichtige Impulse von Seiten der Auftraggeber*innen und Gesetzgebenden in die neue Version aufgenommen worden.

Erfolgten die ersten Ressourcen- und Risikoanalysen zur Erstellung des Schutzkonzeptes noch ohne oder nur mit einer geringen Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, wurden in den letzten Monaten die Befragungen verstärkt mit den Klient*innen gemeinsam entwickelt und durchgeführt.

Partizipation, Teilhabe und Beschwerdemöglichkeiten für Klient*innen und Sorgeberechtigte sind nun ebenfalls in der dritten Version aufgeführt.

So wurde aus dem „Institutionellem Schutzkonzept“ nun das „Institutionelle Rechte- und Schutzkonzept - IRSK“. Wir hoffen, Ihnen damit weitere Sicherheit in Ihrem beruflichen Alltag und im Umgang mit allen Menschen, denen wir in unserem Dienst begegnen, geben zu können.



Renate Schmitz



Sebastian Schilgen

*„Wir denken, wir machen Erfahrungen,
aber die Erfahrungen machen uns.“*
(Eugene Ionesco)

Liebe Leser*innen und Interessierte,

wir freuen uns, das IRSK 3.0 veröffentlichen zu dürfen. Wie oben im Zitat erwähnt, entwickeln wir uns stetig weiter und können aus Euren Erfahrungen lernen, um das IRSK kontinuierlich zu verbessern. Anstatt eines zweiten Vorworts möchten wir hier die Neuerungen des IRSK 3.0 vorstellen und einen Ausblick auf das IRSK 4.0 geben.

Die erste Änderung: Aus dem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) wird nun das Institutionelle Rechte- und Schutzkonzept (IRSK). Diese Veränderung ist auf die Novellierung des SGB VIII zurückzuführen. Durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) soll der Kinder- und Jugendschutz weiter verbessert werden.

Damit einher geht der Auftrag, Kinder und Jugendliche über ihre Rechte aufzuklären, ihre Meinungen ernst zu nehmen und sie partizipativ zu beteiligen. Im letzten Jahr wurden die ersten Ressourcen- und Risikoanalysen unter Beteiligung der jungen Menschen durchgeführt, weitere Analysen sind bereits in Vorbereitung.

Weitere Neuerungen sind

1. Die Anpassung der statistischen Daten aus den Polizeilichen Kriminalstatistiken, des statistischen Bundesamtes und aus den Publikationen und Veröffentlichungen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
2. Das Themenfeld der Kindes- und Jugendwohlgefährdungen wurde um Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche auch innerhalb der Einrichtung ausgesetzt sein können und um weitere Formen der Gewalt, beispielsweise Machtmissbrauch erweitert. Hintergrund dieser Veränderungen sind Rückmeldungen aus Jugendämtern und zuständigen Ministerien, die wir gerne aufgenommen haben. Diese Veränderungen finden sich im Kapitel 1.3 (Jegliche Formen von Gewalt). An dieser Stelle möchten wir uns bei den Kolleg*innen Susann Bartkowiak, Christine Straube und Frank Kluschewski bedanken, die bei der Ausarbeitung fachlich unterstützt haben.

3. Ein neuer Verfahrensablauf zum Thema “Übergriffe unter Kindern/ Jugendlichen” wurde erarbeitet. Dieser findet sich auf den Seiten 37 und 38. Hier geht ein Dank an Christine Straube und Anne Brandenburg für ihre fachliche Expertise.
4. Der Gedanke der Inklusion wurde in dieser Version erstmalig aufgegriffen, siehe dazu Seite 11 (Besondere Risiken für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene mit Behinderungen)

Abschließend möchten wir alle ermuntern, sich in den kommenden Monaten mit den einrichtungsspezifischen Ergänzungen zu befassen. Dieser Raum dient dazu, die speziellen Bedürfnisse und Anforderungen der Klientel, der Örtlichkeit oder der Arbeitssituation zu berücksichtigen. Alles, was in einem übergreifenden trägerspezifischen Konzept keinen Platz findet, ist für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden jedoch von großer Bedeutung.

Ein Ausblick auf das IRSK 4.0: Neben der Aktualisierung der statistischen Zahlen wird sich die vierte Version intensiver mit Themen der Gewalt an Menschen mit Behinderungen beschäftigen und das Thema der digitalen Gewalt in den Fokus nehmen.

Wir freuen uns über Eure Rückmeldung - denn nur mit und durch Euch kann das IRSK ein brauchbares Instrument sein.

Danke für Eure wertvolle Arbeit!

Herzliche Grüße aus dem Fachteam Prävention & Intervention

Das Institutionelle Rechte- und Schutzkonzept der Malteser Werke (IRSK)

In den Einrichtungen der Malteser Werke leben, arbeiten und begegnen sich Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, verschiedene Generationen, Nationen und Religionen. Unsere Aufgaben sind vielfältig und werden in den drei Abteilungen Jugend und Soziales, Migration und Schule abgebildet.

Alle Einrichtungen und Schulen haben zum Ziel, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene einen geschützten Raum vorfinden, indem Entwicklung möglich ist.

Dies gelingt uns, wenn ein Bewusstsein dafür vorhanden ist, dass Schutz nicht dem Zufall überlassen sein kann, sondern einen Plan benötigt: Das Institutionelles Rechte- und Schutzkonzept der Malteser Werke (IRSK)¹.

Befassten sich Schutzkonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Migration und an unseren Schulen in der Vergangenheit zunächst ausschließlich mit der Thematik der sexualisierten Gewalt, so wird, seit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im Juni 2021, der Kinder- und Jugendschutz deutlich mehr in den Blick genommen. Es berücksichtigt zudem, dass die Schutzbefohlenen unterschiedlichen Gewaltformen ausgesetzt sein können.

Dies bedeutet, dass das Institutionelle Rechte- und Schutzkonzept der Malteser Werke zusätzlich, und den gesetzlichen Erweiterungen entsprechend, das Thema der Kindes- und Jugendwohlgefährdung in das IRSK einbettet, denn sexualisierte Gewalt ist eine Form der Kindes- und Jugendwohlgefährdung. Somit werden auch alle weiteren Formen der Kindeswohlgefährdung erwähnt und behandelt, damit zukünftig ein noch besserer Kinder- und Jugendschutz in unseren Einrichtungen gewährleistet ist.

Es ist uns wichtig, dass die persönlichen Grenzen Aller respektiert werden und die Möglichkeit besteht, Probleme anzusprechen und diese aufzuarbeiten.

Melde- und Beschwerdewege, intern und extern, sowie die Kontaktdaten des Fachteams Prävention & Intervention der Malteser Werke werden darüber hinaus Schutzbefohlenen, Eltern als auch Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt und transparent erklärt. Hierdurch sollen Schutzbefohlene und Mitarbeitende befähigt und unterstützt werden, bei (Verdachts-) Fällen jeglicher Form von Gewalt den Mut zu finden, Hilfe zu suchen und in Anspruch zu nehmen.

¹ Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Malteser Werke und ordnet sich den bundesweit gültigen Vorgaben des Malteser Verbundes unter.

Alle ambulanten und stationären Jugendhilfeeinrichtungen besitzen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII mit den entsprechenden Auflagen und individuellen Notwendigkeiten (Verweis auf: Einrichtungsspezifisches Pädagogisches Konzept/Gefahrenanalyse Arbeitssicherheit/ Gesundheitsschutz).

Für den Bereich der Jugendhilfe sind mit den örtlichen Jugendämtern Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII geschlossen.

Um die Rechte unserer Zielgruppen aufzugreifen und zu verwirklichen, befassen sie sich zudem mit diesen institutionellen Maßnahmen:

Die **Risiko- und Ressourcenanalyse** bildet die Basis für die Fortschreibung, Anpassung und Weiterentwicklung des Konzeptes. An diesen Prozess werden nicht nur Mitarbeitende, sondern im Besonderen auch Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene, die in unseren Einrichtungen leben oder an unseren Schulen unterrichtet werden und deren Eltern beteiligt.

In den Einrichtungen werden, unserem Anspruch entsprechend, unterschiedliche Instrumente der Partizipation umgesetzt durch beispielsweise Bewohner*innen-Räte in der Migration, der Schüler*innen-Vertretungen und Elternräte in Schulen oder Gruppensprecher*innen in Einrichtungen der Jugendhilfe. Mitarbeitende werden durch regelmäßige Befragungen zur Mitwirkung aufgefordert.

Der **Verhaltenskodex** dient allen Mitarbeiter*innen als Orientierungsrahmen für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt oder Machtmissbrauch leicht ausgenutzt werden können.

Der Bereich **Personalauswahl und -entwicklung** beinhaltet Maßnahmen, die beispielsweise bei Einstellung neuer Mitarbeitenden beachtet werden müssen. So ist das *erweiterte polizeiliche Führungszeugnis* vorzulegen und eine Selbstauskunfts-Erklärung zu unterschreiben. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre erneut angefordert werden.

In den umfangreichen **Schulungsmaßnahmen für Mitarbeitende** wird Wissen um sexualisierte Gewalt und Kindes- und Jugendwohl, sowie der achtsame Umgang im Miteinander innerhalb des Teams aufgebaut und in Folgeschulungen weiter vertieft.

Unsere Einrichtungen orientieren sich an den Maßgaben der UN- Kinderrechtskonvention und ihren 54 Paragrafen, die in regelmäßig stattfindenden Projekten und an Aktionstagen den Kindern und Jugendlichen nähergebracht werden.

Es werden, neben den bestehenden pädagogischen Konzepten, **sexualpädagogische Konzepte** gemeinsam mit und für die Einrichtungen erarbeitet, um unsere Kinder,

Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen präventiv zu begleiten und zu stärken. Die sexualpädagogischen Konzepte werden individuell, das heißt passgenau für jede Einrichtung erstellt, um den Bedürfnissen und Erfordernissen unserer Schutzbefohlenen gerecht werden zu können.

Ein **einheitliches Verfahren zum Umgang bei sexualisierter Gewalt, ein Verfahrensablauf zum Umgang grenzverletzenden Verhaltens unter Kindern und Jugendlichen sowie Handlungsabläufe bei einer Kindes- und Jugendwohlgefährdungen** unterstützen die Kompetenzen der Mitarbeitenden.

Alle aufgeführten Maßnahmen sind im **Qualitätsmanagement** der Malteser Werke verankert.

Das **Fachteam Prävention & Intervention** der Malteser Werke zeichnet sich verantwortlich für den gesamten Prozess rund um das IRSK und den nachfolgenden Aufgaben und steht allen Beteiligten, Kindern, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern und Mitarbeitenden für Fragen, Anregungen und Beschwerden zur Verfügung.

1. Kinder- und Jugendschutz

Als Mitarbeitende der Malteser Werke stehen wir in einem engen und persönlichen Kontakt mit den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und sind aufmerksam gegenüber Anzeichen einer möglichen Kindes- und Jugendwohlgefährdung.

Ein Blick in die Statistik

Bereich Kindes- und Jugendwohlgefährdung

Im Jahr 2022 prüften die Jugendämter bundesweit circa 203.700 Verdachtsmeldungen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zur Kindes- und Jugendwohlgefährdung.

- Bei 62.300 Kindern und Jugendlichen wurde eine Kindes- oder Jugendwohlgefährdung festgestellt (30,6 %).
- Bei weiteren 68.900 Minderjährigen kamen die Behörden zu dem Ergebnis, dass zwar keine Kinder- oder Jugendwohlgefährdung, dafür aber ein Hilfe- und Unterstützungsbedarf vorlag (33,8 %).
- In 72.500 angezeigten Fällen (35,6 %) lag keine Kindeswohlgefährdung vor.

In den meisten Fällen von Kindeswohlgefährdung (59 %) hatten die Behörden Anzeichen von Vernachlässigung festgestellt. In über einem Drittel (35 %) gab es Hinweise auf psychische Misshandlungen. In 27 % der Fälle wurden Indizien für körperliche Misshandlungen und in 5 % Anzeichen für sexuelle Gewalt gefunden.

Den Jugendämtern zufolge gab es darunter auch Fälle, bei denen die Betroffenen mehrere dieser Gefährdungsarten - also Vernachlässigungen, psychische Misshandlungen, körperliche Misshandlungen oder sexuelle Gewalt - gleichzeitig erlebt hatten. 2022 traf dies auf 22 % aller Fälle von Kindeswohlgefährdung zu.

Man geht jedoch davon aus, dass die *Dunkelziffer* der Kindes- und Jugendwohlgefährdung deutlich höher ist.

Knapp ein Drittel (30 %) der rund 203.700 Gefährdungseinschätzungen wurden im Jahr 2022 von der Polizei oder den Justizbehörden angeregt. Rund ein Viertel (23 %) der Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung kam aus der Bevölkerung - also von Verwandten, Bekannten, Nachbarn oder anonym. Dahinter folgten Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, Erziehungshilfe u. a. (13 %). Jeweils etwa ein Zehntel der Hinweise auf die Gefährdungssituation gaben die Schulen (11 %) und die Familien selbst, also die betroffenen Minderjährigen (2 %) oder deren Eltern (7 %).

Etwa vier von fünf (79 %) aller 62.300 von einer Kindeswohlgefährdung betroffenen Kinder waren jünger als 14 Jahre, etwa jedes zweite sogar jünger als 8 Jahre (47 %). Während Jungen bis zum Alter von 11 Jahren etwas häufiger von einer Kindeswohlgefährdung betroffen waren, traf dies ab dem 12. Lebensjahr auf die Mädchen zu.

Die meisten Minderjährigen wuchsen bei alleinerziehenden Müttern oder Vätern (42 %) oder bei beiden Eltern gemeinsam (38 %) auf, 10 % bei einem Elternteil in neuer Partnerschaft und weitere 9 % in einem Heim, bei Verwandten oder in einer anderen Konstellation. Knapp die Hälfte der betroffenen Jungen und Mädchen (47 %) nahm zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung bereits eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch, stand also schon in Kontakt zum Hilfesystem.²

Im Jahr 2023 sind, laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS), 152 Kinder gewaltsam zu Tode gekommen. 115 Kinder waren zum Zeitpunkt ihres Todes jünger als 6 Jahre. In 134 Fällen gab es einen Tötungsversuch. Die Zahl der Misshandlungen von Schutzbefohlenen stieg im Jahr 2023 um 10 % im Vergleich zum Vorjahr und betrug 4.918 Fälle.³

Bereich sexualisierte Gewalt

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2023 in Deutschland 16.375 Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b StGB).

Das sind 48 Kinder und/oder Jugendliche pro Tag. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass bis zu eine Million Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits sexuelle Gewalt erlebt haben könnten. Hinzu kommen 45.191 Fälle sogenannter Kinder- sowie 8.851 Fälle sogenannter Jugendpornografie (§§ 184b, § 184 c StGB)⁴.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte *Hellfeld*. Das *Dunkelfeld*, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen.

Zudem haben Frauen eher schweren sexuellen Missbrauch erfahren. Sexueller Missbrauch wird am häufigsten zu Hause, durch eigene Angehörige erlebt, jedoch berichten Kinder und Jugendliche auch von sexueller Gewalt in Institutionen, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereinen.

² Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/>

³ BKA - Polizeiliche Kriminalstatistik 2023

⁴ BKA - Polizeiliche Kriminalstatistik 2023

Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffen waren/sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexualisierter Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von älteren Schüler*innen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Jugendliche eine häufige Form von Gewalt sind.

Sexualisierte Gewalt findet innerhalb der engsten Familie (ca. 25 %), sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %) statt, zum Beispiel im erweiterten Familien- und Bekanntenkreis durch Nachbar*innen, Freund*innen der Familie. Sexualisierte Gewalt findet auch in Institutionen wie Bildungs-, Jugendhilfe-, Sport- und Freizeiteinrichtungen statt und wird durch pädagogische oder therapeutische Fachkräfte oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeübt. In mindestens 80% der Fälle kennen die Betroffenen den oder die Täterin sehr gut, sind sogar oft auch mit ihm oder ihr verwandt.

Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter ist eher die Ausnahme, jedoch nicht im Internet: Es ist anzunehmen, dass in diesem Kontext die Zahl der Fremdtäter zunimmt (Stichwort: Cybergrooming) und hier auch Frauen als Fremdtäterinnen vorkommen.

Besondere Risiken für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene mit Behinderungen

Sexueller Missbrauch können allen Kindern, allen Jugendlichen und Schutzbefohlenen angetan werden - unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund.

Besondere Risiken bestehen jedoch für Menschen mit Behinderungen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene mit kognitiven und/oder körperlichen und/oder psychischen Behinderungen sind stärker gefährdet Missbrauch zu erleiden und damit allein zu bleiben. Dabei begünstigen unterschiedliche Faktoren das Risiko⁵.

So stehen diese Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlene Erwachsene häufig in einer sozialen Abhängigkeit von Bezugspersonen (Eltern, Mitarbeitende in Einrichtungen der Behindertenhilfe) und erleben fortwährend Fremdbestimmung und Hilflosigkeit. Es fällt ihnen schwer Absichten zu erkennen und sich dagegen zu wehren, da sie aufgrund der Pflege, Therapie, Betreuung und Bildung häufig körperlichen Kontakt erfahren. Kommunikationsfähigkeiten können eingeschränkt sein, Persönlichkeitsmerkmale und Verzögerungen in der Entwicklung erzeugen eine weitere Vulnerabilität.

⁵ [fokus.kinderschutz](https://www.fokus.kinderschutz.de)

Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigungen oder Behinderungen weisen eine Prävalenz von 9 % und Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen und Behinderungen eine Prävalenz von 31 % auf, sexuellen oder körperlichen Missbrauch ausgesetzt zu werden.

In einer Studie des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) gaben 20 % - 34 % der betroffenen Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene an; sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.⁶

Für den Bereich der erwachsenen Schutzbefohlenen geht man von ähnlichen Zahlen aus – hier ist die Dunkelziffer aber noch einmal höher: Sexualisierte Gewalt gegen beeinträchtigte oder alte Menschen ist in unserer Gesellschaft ein Tabuthema – entsprechend weniger oft gibt es Meldungen oder Anzeigen im Bereich sexualisierter Gewalt.

Betroffen von sexualisierter Gewalt sind, wie bereits aufgeführt, sowohl Mädchen und Frauen als auch Jungen und Männer. Die Folgen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein.

⁶ Zahlen und Fakten – Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; Juni 2019 und Juni 2022

1.1 Formen der Kindeswohlgefährdung

Verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung zu kennen und zu erkennen ist ein wichtiger Baustein unserer Arbeit. Im Allgemeinen unterscheidet man unter diesen Formen der Kindeswohlgefährdung:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Seelische und/oder körperliche Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Weibliche Genitalverstümmelung
- Sexualisierte Gewalt/Missbrauch

Körperliche und seelische Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären. Im Vordergrund steht dabei die mangelnde Versorgung der Grundbedürfnisse der Kinder wie z. B. unzureichende Ernährung, fehlende Ansprache oder mangelnde Betreuung. Man spricht von körperlicher, erzieherischer oder emotionaler Vernachlässigung.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür ist die Vielfalt an Lebensstilen. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht. Unterschiedliche Lebensphilosophien oder kulturelle Hintergründe führen zu anderen Antworten, bspw. wie viel Freiheit oder Regeln ein Kind zum Erlernen von Selbstständigkeit benötigt, obwohl den Eltern das Wohl ihrer Kinder gleichermaßen am Herzen liegt.

Erziehungsgewalt und (psychische) Misshandlungen

Unter Erziehungsgewalt versteht man Gewalt durch Eltern oder andere Bezugspersonen sowie professionell tätige Menschen, wie zum Beispiel Pädagog*innen, Lehrende oder Therapeut*innen, an Kindern und Jugendlichen. Diese Gewalt ist erzieherisch motiviert und zielt darauf ab, einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz zu verursachen, jedoch nicht die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen. Beispiele hierfür sind Ohrfeigen oder Beschimpfungen.

Zu Misshandlungen werden massivere Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gezählt, bei denen mit Absicht körperliche Verletzungen herbeigeführt oder mindestens in

Kauf genommen werden. Das gilt etwa bei Tritten, Prügeln, Schlägen mit Gegenständen, massivem Schütteln oder Verbrennungen. Zu psychischer Misshandlung, welche seelische Verletzungen herbeiführen, zählen verbale Abwertungen, die dem Kind das beständige Gefühl vermitteln, wertlos zu sein.

Häusliche Gewalt

Die Fachliteratur umschreibt damit Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden. Kinder und Jugendliche wachsen in einer Atmosphäre der Angst auf, die sich auf mehreren Ebenen vollzieht: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.⁷

Weibliche Genitalverstümmelung

Als weibliche Genitalverstümmelung werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden.

Weibliche Genitalverstümmelung wird vorwiegend in afrikanischen Ländern und in Südostasien praktiziert. Schätzungen gehen davon aus, dass zurzeit jährlich 4,1 Millionen Mädchen weltweit an ihren Genitalien beschnitten werden. Durch Migration und Flucht ist weibliche Genitalverstümmelung auch in Europa zum Thema geworden. In Deutschland leben über 35.000 betroffene Frauen und Mädchen, etwa 6.000 Mädchen sind von einer Genitalverstümmelung bedroht. Sehr häufig liegt das Alter zwischen vier und acht Jahren. Allerdings werden auch Beschneidungen im Säuglingsalter und in der späten Pubertät praktiziert. Auch in Deutschland halten viele Familien an der Tradition fest und lassen ihre Töchter beschneiden, meist in den Ferien im Herkunftsland oder im Ausland.

Weibliche Genitalverstümmelung ist eine Kindeswohlgefährdung und ein Straftatbestand in Deutschland⁸.

⁷ [Kinderschutz in NRW - Erscheinungsformen Kindeswohlgefährdung - 18.11.2021](#)

⁸ [Kinderschutz in NRW - Erscheinungsformen Kindeswohlgefährdung - 18.11.2021](#)

Sexualisierte Gewalt/Missbrauch

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Auch das Ausnutzen von Macht, Autorität oder Vertrauen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen ist sexualisierte Gewalt.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Damit gemeint ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und/oder Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Ebenso sexuelle Handlungen, denen die betroffenen Personen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Zentral ist, dass Täter*innen ihre Macht- und Autoritätsposition ausnutzen, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Betroffenen zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Es kann sein, dass wir in der Begleitung von Kindern und Jugendlichen beispielsweise Verletzungen bemerken, Kinder und Jugendliche ungepflegt erscheinen, sie ein auffälliges Verhalten oder Verhaltensänderungen zeigen. Wenn wir dies wahrnehmen, gilt es zunächst zu prüfen, ob es sich um eine Kindeswohlgefährdung handeln könnte. Dazu müssen unterschiedliche Ebenen berücksichtigt und eingeschätzt werden. Dies ist ein komplexer Vorgang. Anhand sogenannter gewichtiger Anhaltspunkte wird dieses Vorgehen strukturiert.

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindes- und Jugendwohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen⁹. Dies bezieht sich auch auf Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen leben und die missbräuchliche oder

⁹ vgl. hierzu auch § 1666 BGB

vernachlässigende Sorge seitens der pädagogischen oder therapeutischen Fachkräfte erfahren.

Anhaltspunkte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen, sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Anhaltspunkte und Gefährdungssituationen innerhalb unserer Einrichtungen sind gleichsam fachlich zu berücksichtigen und entsprechend zu beurteilen.

Grundsätzlich müssen die gewichtigen Anhaltspunkte in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Berichten Kinder oder Jugendliche von erlebter körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt und/oder Vernachlässigung müssen diese Äußerungen immer ernst genommen werden (**Siehe auch:** „Was tun, wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichten?“, S. 28).

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (Menschenbisse, Striemen, auch Selbstverletzungen)
- unzureichende Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr (Unterernährung, Mangelernährung)
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung (nicht versorgte Wunden)
- Hygienemängel (Körperpflege, dreckige und wetterunangepasste Kleidung)

Verhalten des Kindes oder Jugendlichen

- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, Störungen)
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Schule schwänzen, an altersunangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit, jugendgefährdende Orte)
- Gesetzesverstöße

- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen bzw. dem Alter des Kindes/Jugendlichen nicht angemessenes, stark sexualisiertes Verhalten
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- plötzliche Verhaltensänderung des Kindes/ Jugendlichen

Verhalten der Erziehungspersonen

- Gewalttätigkeit in der Familie
- Massive Konflikte zwischen Vater und Mutter, in Trennung und Scheidung
- psychisch- oder suchtkranke Eltern/Erziehungsberechtigte
- Erziehungsverhalten schädigt die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen
- Mangelnde Förderung
- Isolierung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- körperlich oder geistig beeinträchtigte Eltern/Erziehungsberechtigte
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, zu kleine Wohnung für die Personenanzahl, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (z.B. Verlust eines Angehörigen, Unglück)

Verhalten der Mitarbeitenden

- Machtmissbrauch durch Mitarbeitende
- Bestrafende Pädagogik bis hin zu einem Machtkampf Mitarbeitende gegen Bewohner*innen
- massive Konflikte im Team
- starke Fluktuation im Team

- Mitarbeitende, die Konflikte mit Kindern und Jugendlichen oder deren Verhaltensweisen auf der persönlichen Ebene bearbeiten („Ich bin total enttäuscht von dir, dass du dich selbst verletzt hast. Ich rede nicht mehr mit dir.“)
- Isolierung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

➔ *Siehe hierzu Kapitel 1.3 Jegliche andere Form von Gewalt*

Erste Information / Wahrnehmung von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung

Wenn Sie eine Vermutung oder erste Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, sollten Sie sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

- Ist das Kind oder der*die Jugendliche in akuter Gefahr?
- Ist das Kind oder der*die Jugendliche in seiner*ihrer physischen und psychischen Lebenssituation gefährdet?
- Dokumentieren Sie Ihre Wahrnehmung. Nutzen Sie die Gefährdungseinschätzungsbögen, die [im Intranet im Bereich Prävention](#) abgelegt sind oder verwenden Sie die Bögen der kommunalen Jugendämter Ihrer zuständigen Region.

Die Gefährdungseinschätzungsbögen dienen lediglich der Sammlung erster Anhaltspunkte und können dem Meldebogen als Anlage beigefügt werden.

Konkretisierung der Gefährdungseinschätzung im Team (mit InSoFa) oder mit Unterstützung einer externen InSoFa (gemäß §8b SGB VIII)

Die Insofern erfahrene Fachkraft (InSoFa) muss bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 2 beratend hinzugezogen werden. Die Malteser Werke stellen entsprechende Fachkräfte zur Verfügung, die jederzeit unseren Einrichtungen zur Verfügung stehen, unterstützen, einschätzen und koordinieren. Kontaktdaten können über Iris Wolf angefordert werden.

KONTAKT

Iris Wolf | 0177 418 684 5

iris.wolf@malteser.org

Ebenso kann eine Beratung über eine externe InSoFa nach § 8b SGB VIII (örtlicher oder überörtlicher Träger der Jugendhilfe) beratend hinzugezogen werden. Entsprechende

Vorgehensweisen sind über die zuständigen Jugendämter, Landesjugendämter oder Ministerien festgeschrieben.

Um die Gefährdungssituation zu konkretisieren, beantworten Sie (soweit möglich) die folgenden Fragen:

- Informationssichtung: Welche Tatsachen sind bekannt?
- Hypothesenbildung: Lassen die vorliegenden Informationen und Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung schließen?
- Erarbeitung und Vorbereitung des weiteren Vorgehens: Welche Möglichkeiten der Thematisierung mit der Familie bestehen?

Dokumentieren Sie die Beratungsergebnisse und informieren Sie darüber die Mitarbeitenden des zuständigen Amtes. Weitere Absprachen werden mit dem Jugendamt getroffen. Bei laufenden Hilfen werden die Hilfeplanziele ggf. operationalisiert.

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes / Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung

Bei der Gefährdungseinschätzung sollen die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der*die Jugendliche einbezogen werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass der wirksame Schutz des Kindes oder der*des Jugendlichen durch die Beteiligung nicht gefährdet wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn zu befürchten ist, dass die Eltern das Kind oder den*die Jugendlichen nach der Ansprache psychisch, physisch und/oder sexuell misshandeln.

Dieselbe Vorgehensweise gilt auch für pädagogische oder therapeutisch tätige Mitarbeitende, von denen eine Gefährdung möglicherweise ausgeht.

Ablauf einer Gefährdungseinschätzung unter Einbezug der Erziehungsberechtigten und des Kindes und/oder des*der Jugendlichen

- Information der Familie über Gefährdungseinschätzung
- Ansprechen der Sorgen um das Kind/Jugendlichen
- Klärung der Situation: Ist eine Problemaakzeptanz vorhanden?
- Problemkongruenz: Stimmen die Eltern mit den Ausführungen überein?
- Hilfeakzeptanz: Sind die Eltern bereit Hilfe in Anspruch zu nehmen?

- Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen: Ermutigen Hilfe in Anspruch zu nehmen, Bereitstellung von Informationen, Begleitung zu möglichen Fachstellen.
- Ggf. eigene Hilfen zur Abwendung der Gefährdung anbieten: Schutzplan aufstellen und Vereinbarungen treffen
- Dokumentation

Leitfragen zur Gesprächsvorbereitung des Elterngesprächs¹⁰

1. Festlegung der Rahmenbedingungen

- Wie wird eingeladen?
- Wer lädt ein?
- Wo findet das Gespräch statt?
- Wie soll der Zeitrahmen aussehen?
- Wer ist beteiligt?

2. Festlegung der Inhalte

- Was soll Inhalt des Gesprächs sein?
- Welche Anliegen sollen zur Sprache gebracht werden?
- Welches vordringliche Problem soll geklärt werden?
- Welche Ziele gibt es im Hinblick auf das Gespräch?

3. Festlegung der Gesprächsführung

- Wie ermögliche ich es den Eltern, ihre Sicht der Dinge darzustellen?
- Bei mehreren Fachkräften: Wer übernimmt welche Rolle?

4. Vorüberlegungen zu Ergebnis und Konsequenz des Gesprächs

- Wie könnte eine Vereinbarung aussehen?
- Wie werden die Ergebnisse / Vereinbarungen festgehalten?
- Wie sollen die Ergebnisse / Vereinbarungen überprüft werden?

¹⁰ Ausarbeitungen angelehnt an: Fragenkatalog Der Paritätische Gesamtverband 2018

5. Bereitlegung von Unterlagen

- Unterlagen zu Beobachtungen / Entwicklungen (z. B. Entwicklungsberichte des Kindes)
- Falls notwendig Schweigepflichtsentbindungen

Bewertung des Hilfeprozesses

Im Verlauf des Hilfeprozesses sollte immer wieder der aktuelle Stand reflektiert und überprüft werden. Dazu eignen sich folgenden Fragen:

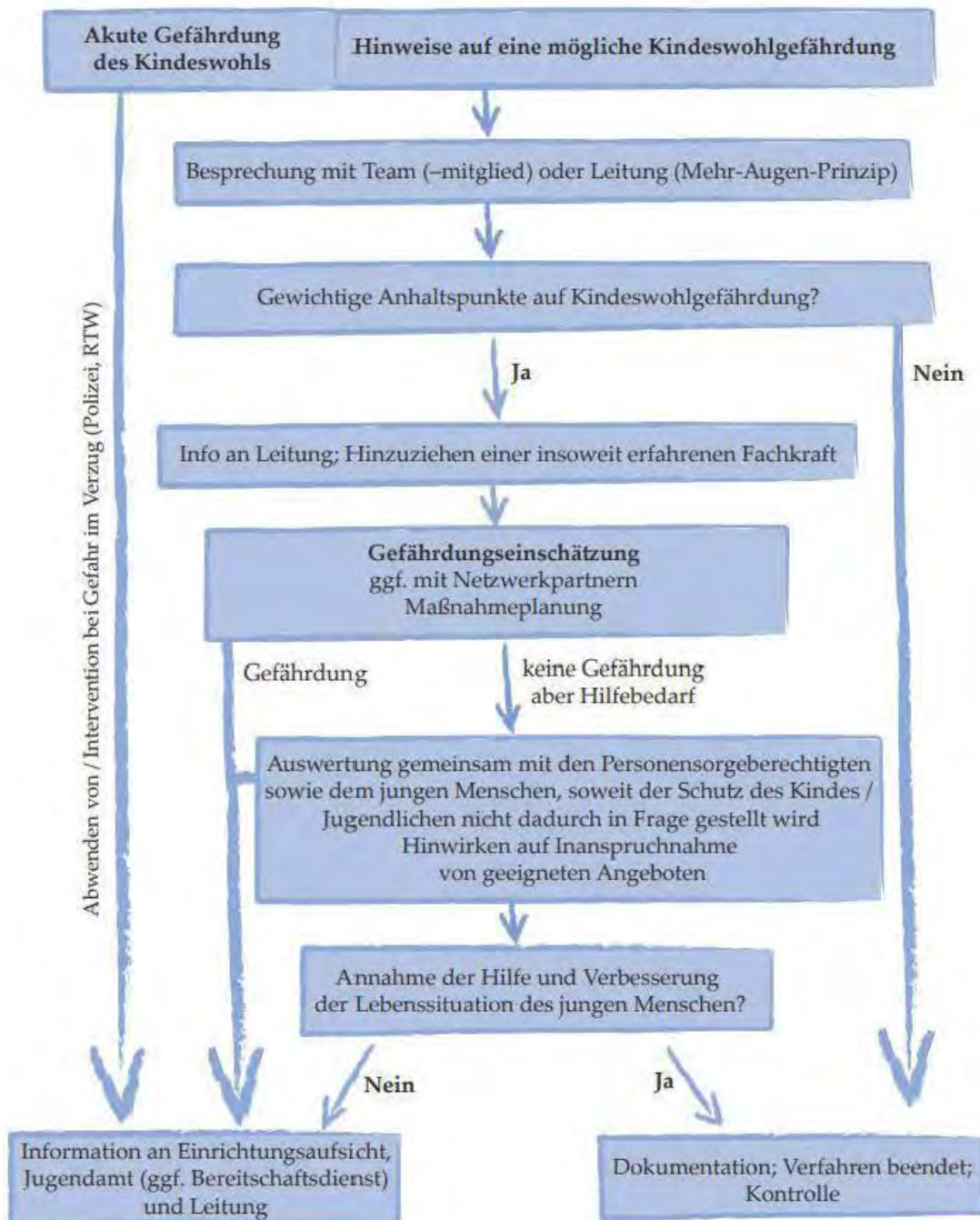
- Gewährleistung des Kindeswohls: Ist das Kindes- oder Jugendwohl gesichert?
- Hilfeannahme: Nimmt die Familie Hilfe an? Sind weitere Hilfen erforderlich?
- Information: Das Jugendamt muss informiert werden, wenn keine Veränderung oder Verschlechterung der Situation zu beobachten ist.
- Dokumentation: Alle Beratungs- und Entscheidungsergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

► **Meldebogen Verdacht Kindeswohlgefährdung**

*Beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung füllen Sie den Meldebogen/Meldebericht zur Kindeswohlgefährdung Ihrer entsprechenden Kommune aus oder nutzen Sie den Meldebogen der Malteser ([Meldebogen im Intranet \(SharePoint\) abgelegt](#)). Reichen Sie diesen bitte bei Ihrer Einrichtungsleitung ein. Diese*r leitet den Meldebogen an das zuständige Jugendamt mit der Bitte um Rücksprache weiter oder delegiert diesen Prozess.*

Arbeitshilfe Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

SCHEMATISCHE ABLAUFDARSTELLUNG ABSCHÄTZUNG KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



1.2 Sexualisierte Gewalt in Institutionen

In unseren Einrichtungen werden Kinder, Jugendliche und erwachsene Klienten*innen und Bewohner*innen begleitet. Sexualisierte Gewalt findet in allen Lebensbereichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen statt. Kinder, Jugendliche und auch erwachsene Schutzbefohlene könnten daher auch in den Einrichtungen der Malteser Werke mit entsprechenden Übergriffen konfrontiert werden.

Menschen mit pädosexuellen Neigungen suchen gezielt Einrichtungen auf, in denen Situationen geschaffen werden können, in denen sie leicht Zugang zu Kindern und Jugendlichen bzw. unauffällig Einzelkontakte zu ihnen herstellen können.

Auf der anderen Seite leben in den Einrichtungen Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene die sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung erleben oder erlebt haben. Innerhalb der eigenen Familie oder beispielsweise auf der Flucht.

Die Auseinandersetzung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt ist also zum einen Abschreckung für z. B. Menschen mit pädosexuellen Neigungen oder auch Menschen, die ihre Macht missbrauchen, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

Zugleich stellt die Auseinandersetzung eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden dar, um Hilfebedarf bei Klient*innen, Schüler*innen und erwachsenen Schutzbefohlenen identifizieren zu können.

Nachfolgend wird sexualisierte Gewalt definiert, bekannte Strategien von Täter und Täterinnen benannt und die Folgen für Betroffene beschrieben.

*Zur Differenzierung verwenden wir die Definitionen, die von Ursula Enders und Bernd Eberhardt geprägt wurden¹¹. Es wird eine Unterscheidung in **Grenzverletzungen**, **Übergriffe** und **strafrechtlich relevante Handlungen** vorgenommen. Diese dienen ebenfalls der Einordnung in die unterschiedlichen Abläufe.*

Sexuelle Grenzverletzungen

Wo Menschen sich begegnen, können auch Grenzverletzungen geschehen diese werden in der Regel unabsichtlich verübt. In einigen Fällen sind sie Folge fachlicher oder persönlicher Unzulänglichkeiten oder nicht ausreichender Absprachen und fehlender Achtsamkeit im Umgang miteinander. Grundsätzlich können Grenzverletzungen korrigiert und geklärt werden. Hierzu bedarf es der Verantwortungsübernahme der grenzverletzenden Person, wie zum Beispiel durch eine ernstgemeinte Entschuldigung. Ob eine Grenze verletzt wurde,

¹¹ Vgl. Enders, Ursula (Hg.). Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen – Ein Handbuch für die Praxis. Verlag Kiepenheuer & Witsch. Köln 2012

kann nicht nur durch objektive Kriterien geregelt werden, sondern ist auch abhängig von dem subjektiven Erleben der Betroffenen.

Grenzverletzungen dürfen sich nicht wiederholen, abgestritten oder verleugnet werden. Täter und Täterinnen nutzen Grenzverletzungen willentlich, um ein Opfer zu testen und einen späteren Missbrauch anzubahnen.

Sexuelle Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Häufigkeit und Massivität von Grenzverletzungen. Sie geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Übergriffe sind klare Hinwegsetzungen über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln, fachliche Standards, individuelle Grenzen und verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände der Betroffenen.

Sie sind Ausdruck unzureichenden Respekts oder fachlicher und persönlicher Defizite. Sie können einer gezielten Vorbereitung sexualisierter Gewalt dienen.

Übergriffige Handlungen zeichnen sich auch dadurch aus, dass Kritik von Dritten am übergriffigen Verhalten missachtet wird oder Betroffene und Zeug*innen abgewertet werden (durch Aussagen wie „Petze“ bspw.). Gegenüber Kolleg*innen, die sich an Leitung oder externe Beratungsmöglichkeiten wenden, wird häufig der Vorwurf des Mobbings geäußert.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Sowohl Grenzverletzungen als auch Übergriffe können strafrechtlich relevant sein. Das Strafgesetzbuch gibt hier den Rahmen vor. Beispielsweise sind sexuelle Handlungen mit, an und vor Kindern unter 14 Jahren immer verboten und werden mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu 15 Jahren bestraft.

Auch unerwünschte sexuelle Handlungen gegen Erwachsene sind strafbar, dies gilt, besonders wenn es sich um Schutzbefohlene oder widerstandsunfähige Personen handelt.¹²

Strategien von Tätern und Täterinnen

Um sexualisierte Gewalt erkennen zu können, müssen wir uns mit Strategien von Tätern und Täterinnen befassen, denn nur was uns bewusst ist, können wir auch sehen.

¹² Im Strafgesetzbuch findet man die einschlägigen Straftatbestände hier: § 171, §§ 174 bis 174c, §§ 176 bis 180a, § 181a, §§ 182 bis 184g, § 184i, §184k, § 201a, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB.

Sexualisierte Übergriffe sind keine einmaligen Ausrutscher. Ungeplante Taten sind äußerst selten. Es gilt sich bewusst zu machen, dass die Täter und Täterinnen in den allermeisten Fällen Wiederholungstäter*innen sind und ihre Opfer über einen längeren Zeitraum missbrauchen. Täter und Täterinnen organisieren dabei bewusst Gelegenheiten, um sich ihren Opfern zu nähern und benutzen eine Vielzahl von Strategien. Sie nehmen hierbei auch das Umfeld des Opfers, etwa die Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen, in den Blick – so soll eine Aufklärung erschwert und das Umfeld manipuliert werden.

Grundsätzlich ist es niemandem anzusehen, ob er*sie andere Menschen missbraucht – oft sind es auch Menschen mit tadellosem Ruf oder solche, die sich besonders engagiert zeigen.

Aus vielfältigen Studien und Betroffenenberichten ergibt sich, dass es kein klassisches Täterprofil und keine einheitliche Täterpersönlichkeit gibt. Gemeinsam sind den Tätern und Täterinnen der Wunsch Macht auszuüben und durch die Tat ein Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität). Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- und homosexuell.

Es ist davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut oder eher bagatellisiert werden. Entsprechend wurde über missbrauchende Frauen in Deutschland bisher wenig geforscht. Durch eine neuere Studie auf Grundlage von Berichten Betroffener und von Zeug*innen konnten unterschiedliche Typen und Strategien von Täterinnen herausgearbeitet werden. Eine solche Typisierung kann vor allem zu einem verbesserten Erkennen sexualisierter Gewaltanwendung in pädagogischen, klinischen oder psychosozialen Kontexten wertvoll sein. Bestätigt wird in dieser Studie auch, dass Frauen keineswegs nur zusammen mit einem männlichen Partner oder unter dessen Einfluss missbrauchen, sondern durchaus auch als Einzeltäterinnen agieren.

Sowohl Männer und männliche Jugendliche aber auch Frauen und weibliche Jugendliche sind als Täter*innen bekannt, wobei die überwiegende Anzahl der Taten von Männern begangen werden (ca. 80- 90 Prozent).

Eine aktuelle Umfrage in Deutschland zeigt, dass eine*r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Kinder jeden Geschlechts, jedoch missbrauchen Frauen eher Jungen, während Männer eher Mädchen missbrauchen.¹³

¹³ Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Arbeitsphase Dezember 2019 bis Juni 2021

Bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen

- Sie suchen gezielt die Nähe zu ihren potenziellen Opfern, auch durch die Wahl des Arbeitsplatzes.
- Sie suchen häufig gezielt emotional bedürftige Personen aus.
- Sie vernebeln die Wahrnehmung der Kolleginnen und Kollegen durch beispielsweise besondere Hilfsbereitschaft oder tatkräftige Unterstützung.
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und zeigen sich hoch empathisch im Umgang mit ihren Opfern.
- Die Täter*innen bauen gezielt ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf. Dazu nutzen Sie zum Beispiel Strategien der Bevorzugung und Benachteiligung: sie machen unverhältnismäßige Geschenke oder laden potenzielle Opfer nach Hause ein.
- Täter*innen „testen“ meist den Widerstand ihrer Opfer, ehe sie sich gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie zum Beispiel durch besondere Ausflüge, Aktionen oder Unternehmungen eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Häufig lenken Täter*innen das Gespräch auf sexuelle Themen, verunsichern ihre potenziellen Opfer und berühren sie zum Beispiel wie zufällig. Gleichzeitig wird versucht, das möglicherweise unterstützende Umfeld zu neutralisieren.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühlen („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen („Wenn du was erzählst, bringt sich deine Mutter um!“) machen Täter*innen ihre Opfer gefügig. Sie sichern sich damit auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers („Du hast mich doch lieb.“) sowie ihre Überlegenheitsposition aus.

Betroffene sexualisierter Gewalt

Grundsätzlich können alle von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Betroffene finden sich in allen sozialen Schichten. Die Konsequenzen für die Betroffenen können dabei sehr unterschiedlich sein, denn Widerstands- und Selbsterhaltungskräfte und auch Art und Weise des Missbrauchs beeinflussen diese Folgen. So besteht auch die Gefahr, Betroffenen Unrecht anzutun, indem wir sie als schwach, traumatisiert und ohnmächtig etikettieren.

Betroffene Kinder und Jugendliche

Minderjährige jeden Alters und aus allen Milieus sind betroffen, größte Gruppe sind dabei Kinder im Grundschulalter. Etwa die Hälfte wird wiederholt missbraucht. Nach Einschätzungen von Beratungsstellen ist jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder achte bis zwölfte Junge betroffen. Etwa doppelt so oft, sind Kinder mit Behinderung von sexualisierter Gewalt betroffen. Bei Klein- und Kleinstkindern ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Auch Erwachsene erfahren sexualisierte Gewalt. (siehe hierzu Kapitel Kinder und Jugendschutz/ Punkt 1.2 „Vertiefung: Sexualisierte Gewalt in Institutionen“).

Das Schweigen der Betroffenen

Die Dynamiken, die Betroffene aller Altersgruppen (Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene) erfahren, sind individuell, weisen aber immer wieder Ähnlichkeiten auf. Aufgrund der dargestellten Strategien der Täter und Täterinnen, ihrer möglichen Verhaltensweisen sowie ihrer Vorkehrungen für den Fall des Verdachts, ist es nachvollziehbar, dass es für die Betroffenen ein ungemein schwieriges Unterfangen ist, einen sexuellen Missbrauch aufzudecken.

Betroffene bezweifeln häufig, dass ihrer Darstellung jemand Glauben schenken wird, auch gerade deshalb, weil das Image der (schuldigen) Fachkraft insgesamt meist positiv ist. Das kann auch dazu führen, dass die Betroffenen selbst an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifeln, weil sich ihre Meinung über den Täter oder die Täterin so sehr von der der anderen unterscheidet. Decken die Betroffenen den sexuellen Missbrauch trotz all dieser Schwierigkeiten dennoch auf, müssen sie mit gravierenden Folgeproblemen rechnen. Denn sollte es dem Täter oder der Täterin gelingen, die anderen Fachkräfte, die Leitung, die familiären Bezugspersonen etc. zu überzeugen, dass es sich um Missverständnisse und Fehldeutungen auf Seiten der betroffenen Person handelt, bleibt ihnen die notwendige Unterstützung versagt.¹⁴

Was tun, bei Grenzverletzungen?

Wenn eine Grenzverletzung direkt beobachtet wird, sollte ...

... das grenzverletzende Verhalten gestoppt werden.

... die eigene Wahrnehmung benannt und auf Verhaltensregeln hingewiesen werden.

¹⁴ Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe, Herausgeber: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V.

... eine Entschuldigung ausgesprochen oder angeleitet werden.

... eine Aufforderung zur Verhaltensänderung ausgesprochen und Verhaltensalternativen erarbeitet bzw. empfohlen werden.

Ziel ist die Unterstützung der Betroffenen sowie eine Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung durch die grenzverletzende Person.

Kommt es nach einer Grenzverletzung nicht zur Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung, sollte die Einrichtungs- oder Teamleitung informiert werden, um zu einer Einschätzung der fraglichen Situation zu kommen. Die Einrichtungs- oder Teamleitung trägt auch dafür Verantwortung, gegebenenfalls notwendige Veränderungen von Regeln/Strukturen zur Verhinderung von ähnlichen Grenzverletzungen vorzunehmen.

War eine sofortige Klärung und Regulierung nicht möglich, sollte ebenfalls die Einrichtungsleitung informiert werden, um eine Einschätzung vorzunehmen, die Verhaltensänderung anzuleiten und die Unterstützung für Betroffene zu sichern.

Das gilt auch für länger zurückliegende Grenzverletzungen, deren Folgen nachwirken, weil es zu keiner Klärung und Regulierung kam.

Beratung ist immer möglich. Wenn Unsicherheit besteht, ob es sich wirklich um eine nichtbeabsichtigte Grenzverletzung handelt oder weitergehende Fragen entstehen, ist die Beratung durch eine Fachberatungsstelle und/oder die Präventionsbeauftragten jederzeit möglich und erwünscht.

Werden schwerere Übergriffe vermutet, sollte man eher zurückhaltend bleiben und sich umgehend Hilfe und Unterstützung, zum Beispiel durch die Präventionsbeauftragten, holen.

Was tun, wenn Betroffene von sexualisierter Gewalt, jeglicher anderen Form von Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichten?

Wenn sich Ihnen jemand anvertraut, ist es zunächst wichtig, dass Sie der*dem Betroffenen Glauben schenken, den Schutz der*des Betroffenen sichern und sich Unterstützung und Hilfe holen.

- Reagieren Sie ruhig und überlegt, hören Sie zu und lassen Sie die Betroffenen sprechen.
- Machen Sie keine Vorwürfe, loben Sie die betroffene Person für den Mut, sich anderen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.

- Fragen Sie nach, ob noch mehr passiert ist – aber geben Sie keine Details vor und stellen Sie keine bohrenden Fragen nach Einzelheiten.
- Akzeptieren Sie es, wenn die betroffene Person nicht (weiter-)sprechen will.
- Stellen Sie sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung waren.
- Stellen Sie die Aussagen betroffene Person nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind/erscheinen.
- Diskutieren Sie nicht darüber, ob betroffene Person etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt **niemals** der*die Betroffene!
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen für Täter*innen, sonst können sich Betroffene Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der Betroffenen hat ambivalente Gefühle den Täter*innen gegenüber.
- Versprechen Sie den Betroffenen nichts, was Sie nicht halten können – erläutern Sie, dass es zum Beispiel Meldewege gibt, an die Sie sich halten müssen.
- Sprechen Sie die beschuldigte Person **nicht** auf den Vorwurf an!¹⁵

Was tun, wenn ich einen sexuellen Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Handlung vermute?

Werden Übergriffe oder strafrechtlich relevante Handlungen beobachtet oder vermutet, ist immer der*die Präventionsbeauftragte zu informieren. Es gilt also eine Meldepflicht (siehe Verfahrensablauf bei Übergriffen, S. 33) für sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, finden Sie in der Person der Präventionsbeauftragten die richtige Ansprechperson für eine erste, auch anonyme, Einschätzung. Darüber hinaus ist eine Meldung bei der Einrichtungsleitung und Abteilungsleitung möglich. Diese übernehmen dann die Information der Präventionsbeauftragten.

Gut zu wissen: Eine Meldung setzt keinen Automatismus in Gang, sondern sichert eine fachlich fundierte Bewertung des Einzelfalls. Zur Beratung werden verpflichtend externe Beratungsstellen hinzugezogen. Auch werden alle Betroffenen und Beteiligten angehört.

¹⁵ [vgl. Zartbitter Köln e.V.](#)

Strafverfolgung

Nicht jede Grenzverletzung oder jeder sexuelle Übergriff ist strafbar.

Aber auch, wenn es sich um einen strafbaren Übergriff handelt, ist die strafrechtliche Verfolgung eines Sexualdelikts für Betroffene oft eine große Herausforderung. Daher ist es sinnvoll, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dabei betreut werden. Es empfiehlt sich daher, dass sich nicht alle, die von einem Fall sexualisierter Gewalt erfahren, unabgesprochen und selbstständig an die Polizei wenden, sondern zunächst den Kontakt mit geschulten Ansprechpartner*innen wie den Präventionsbeauftragten sowie Fachberatungsstellen sucht. Diese werden in Absprache mit den Betroffenen die möglichen weiteren rechtlichen Schritte einleiten.

1.3 Jegliche andere Form der Gewalt in Institutionen

Der Schutzauftrag, den wir als Malteser Werke übernommen haben, bezieht alle Situationen und Kontexte ein, die durch die Einrichtung organisiert werden und an denen Bewohnende der Einrichtung oder Personen im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens teilnehmen. Dazu zählen Veranstaltungen, Ausflüge oder Reisen der Einrichtung.

Wissen über Gewaltereignisse können Fachkräfte auf verschiedenen Wegen erlangen, durch Meldung von Bewohner*innen, zu Betreuenden, Kolleg*innen, externen Fachkräften, Nachbarn, aus Schule, Verein, etc. und aus eigener Anschauung. Grundsätzlich sind alle Meldungen gleich zu behandeln, unabhängig von der meldenden Person.

Hinsichtlich des Themas *Gewalt in Kontexten der Institutionen* lassen sich unterschiedliche Gewaltformen und Schweregrade erkennen, die ein unterschiedliches Handeln der Fachkräfte erfordern.

Wir unterscheiden dabei:

- Körperliche Gewalt (z.B. unerwünschtes halten oder fixieren, schubsen, schlagen)
- Psychische Gewalt (z.B. bevormunden, erniedrigen, beschimpfen, beschämen)
- Strukturelle Gewalt (z.B. Machtmissbrauch, Nichtwahrung der Intimsphäre, Vorenthalten von Rückzugsmöglichkeiten)
- Sexualisierte Gewalt (siehe hierzu Kapitel 1.2)

Bewährt hat sich zudem die Unterscheidung in **grenzverletzendes Verhalten**, **Übergriff** und **strafbare Handlung**.

Grenzverletzendes Verhalten beschreibt in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber anderen. Grenzverletzendes Verhalten kann in allen Beziehungen in der Einrichtung auftreten:

- Bewohner*innen verletzen Grenzen von anderen Bewohner*innen, z. B. unerlaubtes Betreten des Zimmers, Lesen von privaten Notizen.
- Bewohner*innen verletzen Grenzen von Mitarbeitenden, z. B. durch das Mithören von Telefonaten, Rufen mit Spitznamen, Ignorieren, Auslösen von Ängsten/Befürchtungen.
- Mitarbeitende verletzen Grenzen von Bewohner*innen, z. B. durch jegliche Form von Machtmissbrauch (Androhen von Strafen, Aufmerksamkeitsentzug, Ignorieren, Halten oder Fixieren, Verächtlichmachen).

Einzelnes grenzverletzendes Verhalten von Bewohnenden ist ein Anzeichen für pädagogischen Bedarf und erfordert Reifung des Akteurs. Insofern stellt es kein Geschehen dar, dass über den Erziehungsauftrag hinaus eine Intervention seitens der Fachkräfte erfordert.

Wiederholtes grenzverletzendes Verhalten muss dokumentiert, beobachtet und besonders beachtet werden. Es kann sich dabei z.B. um Formen von Unterdrückung, Bullying und/oder Mobbing handeln. Auftrag der Einrichtung ist es, betroffene Personen zu schützen und auf den Akteur erzieherisch einzuwirken, z.B. in Form von logischen Konsequenzen, gemeinsamer Reflexion zur Perspektivübernahmefähigkeit und der gemeinsamen Einigung über eine Form der „Wiedergutmachung“.

Die Grenzen zum Vorkommnis ‚**Übergreif**‘ sind fließend.

Sowohl die ausübende Person als auch die betroffene Person haben hier besondere und erhöhte Bedarfe, die nur im Team und der Einrichtung insgesamt erfüllt werden können.

Bei einem guten Miteinander in den Teams und einer gemeinsamen Kultur der Achtsamkeit ist ein schnelles Nachfragen nach „irritierenden“ Verhaltensweisen unter den Kolleg*innen gängig und wird bewusst durch die Einrichtungsleitung gefördert. Dazu gehört eine gelebte Feedback- und Fehlerkultur. Dies setzt bei allen Mitarbeitenden Kritikfähigkeit und ein hohes Maß an Selbstreflexion voraus.

Grenzverletzendes Verhalten gehört auch zur Täter- und Täterinnenstrategie im Rahmen sexualisierter Gewalt und muss auch deshalb besonders im Fokus der Fachkräfte sein (siehe hierzu Kapitel 1.2).

Interventionen der Leitungskräfte können beispielsweise Mitarbeitenden Gespräch, Mediation, angeordnete Supervision, Versetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung sein.

Übergriffe und strafbare Handlungen sind ebenso grenzverletzendes Verhalten, sind aber durch ihre Schwere und damit auch durch die Art und Weise der fachlichen Intervention von einfachen, einzelnen, sporadischen Grenzverletzungen zu unterscheiden.

Es gilt für die Mitarbeitenden und Leitung eine Meldepflicht für jegliche körperliche Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen. Meldungen haben bei der Einrichtungsleitung und/oder der*dem Präventionsbeauftragten zu erfolgen.

Im Zweifelsfall hat die Meldung Vorrang vor allen anderen Erwägungen. Erst die Meldung sichert die Beendigung des Vorfalls sowie den Beginn seiner Aufarbeitung. **Eine unnötige Prüfung eines Vorfalles ist eine Übung - eine nicht erfolgte Bearbeitung eines Vorfalls ein Versagen!**

Die Einrichtungsleitung meldet alle Übergriffe und vermutete strafbare Handlungen im Rahmen der Meldung eines Ereignisses oder von Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der betreuten Minderjährigen zu beeinträchtigen (gemäß § 47 Nr.2 SGB VIII) an die betriebserlaubniserteilende Behörde. Für das weitere Vorgehen kann die betriebserlaubniserteilende Behörde neben ihrem Aufsichtsauftrag auch beratende Instanz für die Einrichtungsleitung, insbesondere hinsichtlich struktureller Probleme der Einrichtung, sein.

Die Details wie Vorfälle bearbeitet werden können, die über einzelne, sporadische Grenzverletzungen hinausgehen, regelt der beschriebene Verfahrensablauf „Allgemeine Verfahrensablauf Intervention [...]" data-bbox="113 503 840 559"/>

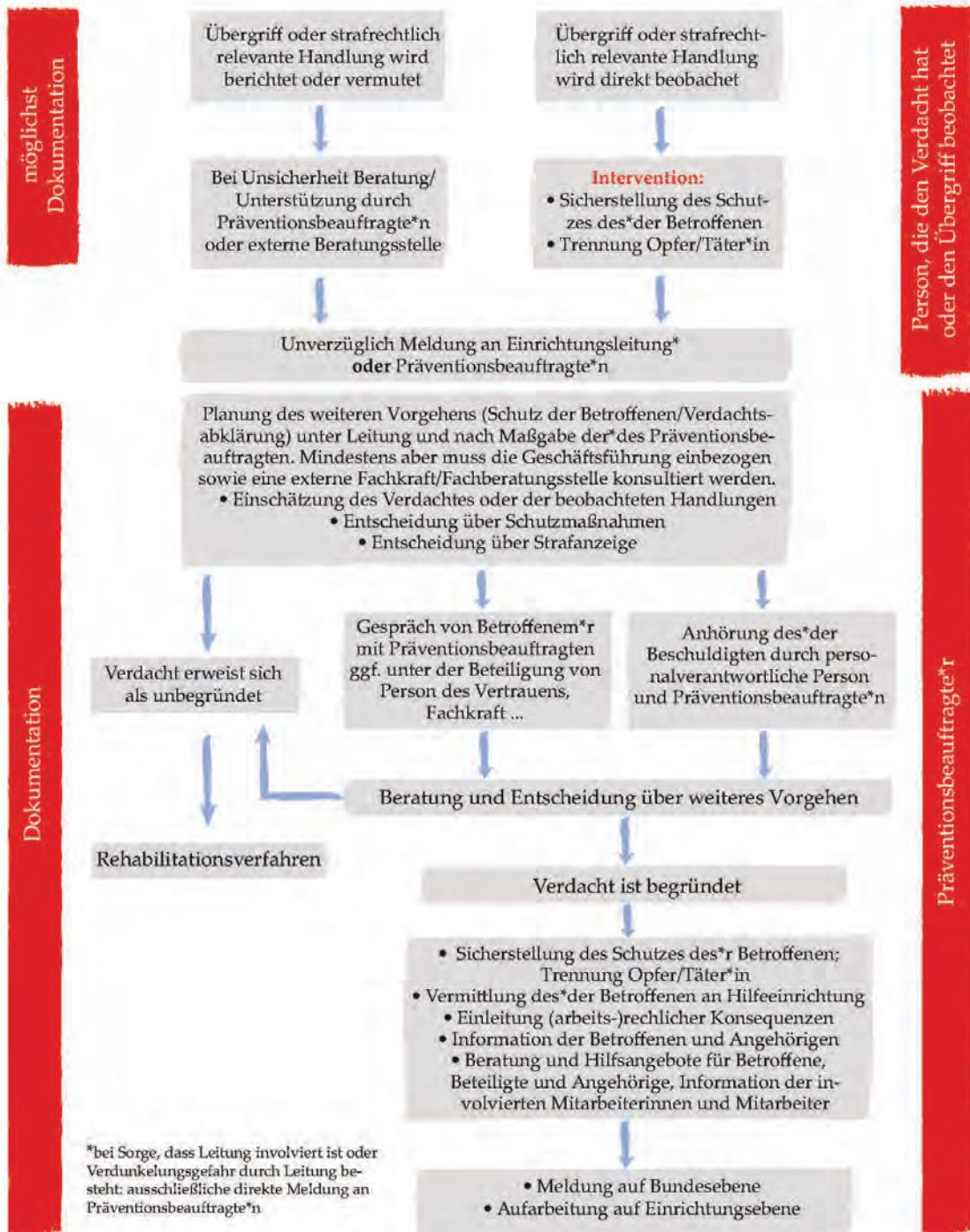
Wenn Jugendliche über sexuelle Erfahrungen mit gleichaltrigen Jugendlichen aus der Einrichtung berichten, sollte das Erlebte mit der*dem Jugendlichen besprochen werden, ohne zu dramatisieren oder zu bagatellisieren. Die ersten sexuellen Erfahrungen bedeuten, dass der Körper hinsichtlich seiner Bedürfnisse und Reaktionen ganz neu entdeckt wird. Dies ist häufig auch mit Unsicherheiten verbunden.

Eine Arbeitshilfe zum Umgang mit Situationen, in denen Jugendliche von Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten berichten, findet sich auf den Seiten 37 und 38.

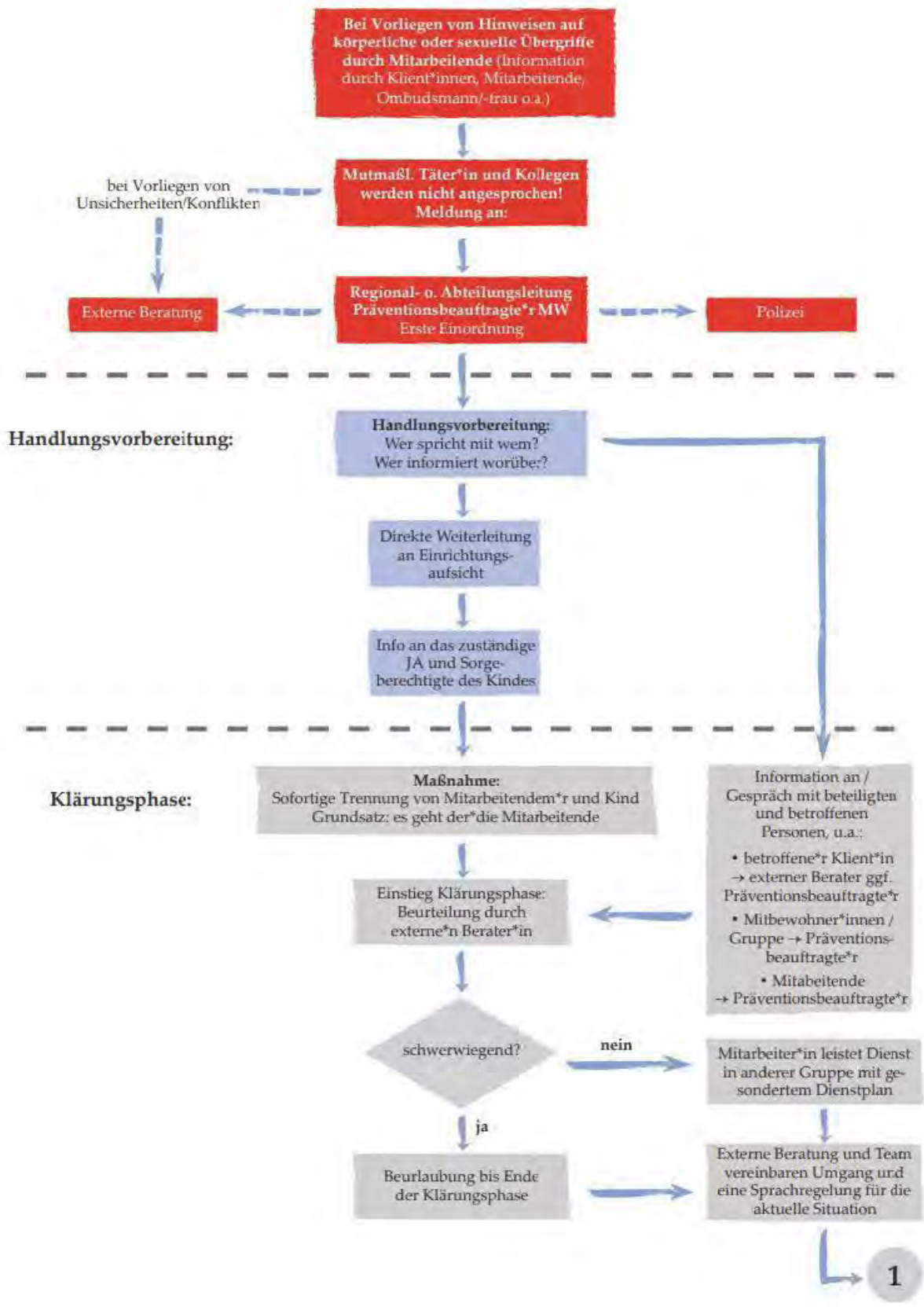
1.4 Allgemeiner Verfahrensablauf Intervention: Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen

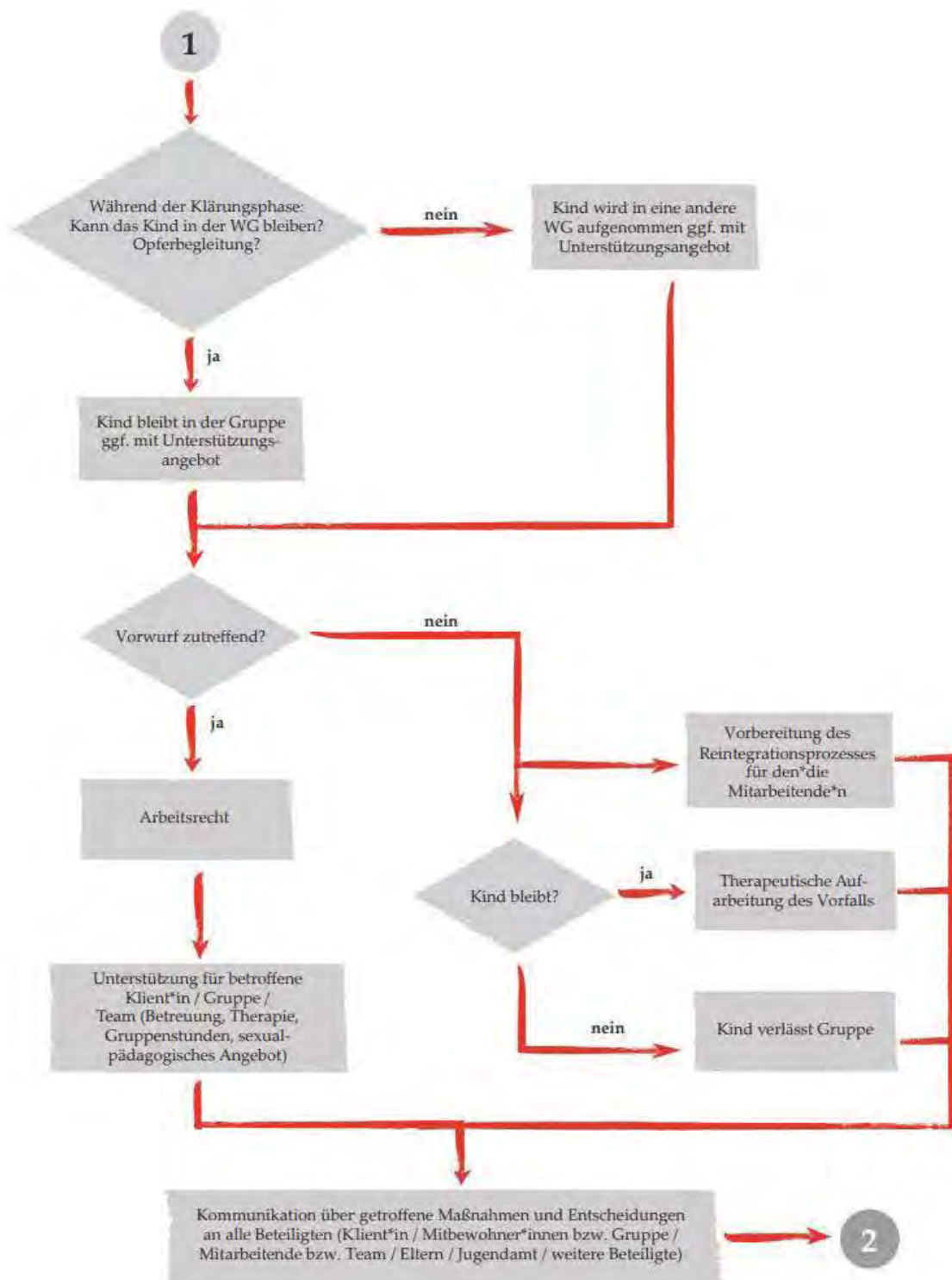
Allgemeiner Verfahrensablauf Intervention: Übergriffe und strafrechtlich relevante Handlungen

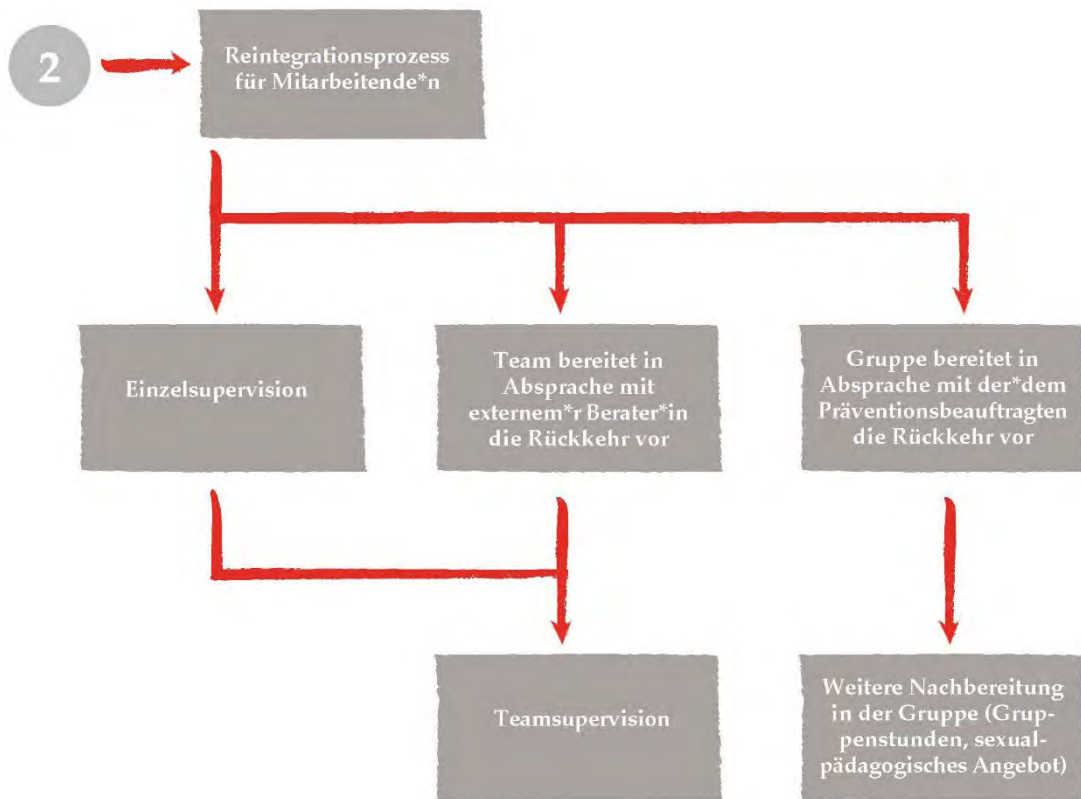
Verantwortung für die Einhaltung des Verfahrensablaufes:



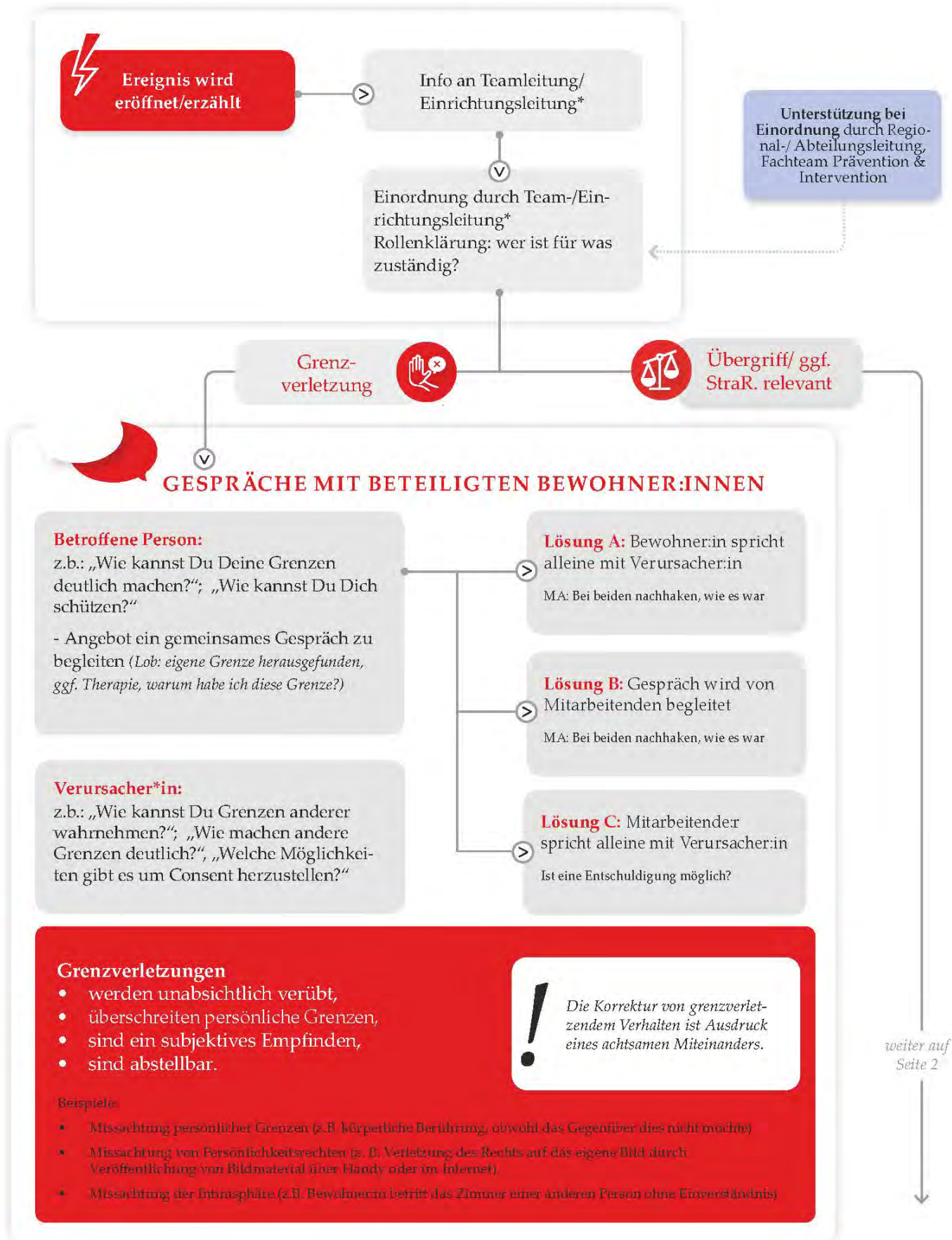
Verfahrensablauf der Abteilung Jugend & Soziales für Einrichtungen der ambulanten und stationären Jugendhilfe: Vorgehen nach der Meldung von Übergriffen







Kinder und Jugendliche unter sich: Grenzverletzungen, Übergriffe & strafrechtlich relevante Handlungen



weiter auf
Seite 2

IMMER Info an das Jugendamt und an sorgeberechtigte Personen



Übergriff/ ggf. StraR relevant

Trennung der Akteure
(direkt, wenn Einordnung eindeutig)

Zur Prüfung des Sachverhaltes

Gespräch BETROFFENE PERSON

durch Fachteam Prävention und Intervention in Begleitung von Vertrauensperson (bspw. Bezugsbetreuung, nicht andere:r Jugendliche:r)

Gespräch VERURSACHER*IN

durch Fachteam Prävention und Intervention in Begleitung von Vertrauensperson (bspw. Bezugsbetreuung, nicht andere:r Jugendliche:r)

Evtl. Gespräche im Umfeld, Zeug:innen etc. durch Präventionsteam

Anschl. gemeinsame Beratung zu weiterführenden Maßnahmen*: Einrichtungs-/ Regional-/ggf. Abteilungsleitung; Bezugsbetreuung, Fachteam Prävention und Intervention, ggf. Therapeutin

Wir empfehlen unbedingt eine Fachberatung!

Eindeutig JA

- „Täter:in“ verlässt die Einrichtung
- Klärung StraR Relevanz (Beratung d.geeignete Stelle)
- Bei Wunsch nach Anzeige oder Selbstanzeige Beratung durch geeignete Fachstellen

VIELLEICHT

Lösung individuell

- Aufarbeiten im Team
- Aufarbeiten mit Gruppe

Eindeutig NEIN

- Können beide zusammen wohnen?
- Ergänzung: Möglichkeit zur Aufarbeitung in Therapie?
- Schutz des/r Beschuldigten/r

Sexuelle Übergriffe

- passieren nicht zufällig / aus Versehen,
- unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität &/oder Häufigkeit
- können eine Folge persönlicher Defizite sein.
- Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

Beispiele:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet & sexistisches Manipulieren von Fotos (z. B. Einfügen von Porträts in Fotos von nackten Körpern in sexueller Pose)
- (massive/wiederholte) abwertende sexistische Bemerkungen

Beispiele StraR. relevante Handlungen

- körperliche Gewalt
- sexueller Missbrauch
- Erpressung/(sexuelle) Nötigung
- Film- /Fotoaufnahmen, die unter 18 Jährige nackt darstellen (herstellen, anbieten, kaufen & verkaufen)
- Sexuelle Belästigung



1.5 Umgang mit Falschbeschuldigungen / Rehabilitationsverfahren

Eine Falschbeschuldigung hat schwerwiegende Auswirkungen für die unter Verdacht geratene Person und die zukünftige Zusammenarbeit innerhalb des Teams und eventuell sogar der gesamten Organisation. Aus diesem Grund ist die Durchführung eines sorgfältigen Rehabilitationsverfahrens unumgänglich. Eine zu Unrecht oder falsch beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation. Die Rehabilitation ist mit der gleichen Sorgfalt und Intensität durchzuführen wie die Überprüfung des Verdachts. Ebenso müssen Absprachen/Maßnahmen mit bzw. gegen die Person, die die Falschbeschuldigung ausgesprochen hat, geprüft werden.

Ziel der Rehabilitation ist:

- Die Wiederherstellung des guten Rufs der fälschlich verdächtigten Person
 - Die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Teams und der Organisation
 - Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der betreffenden Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen, Schutzbefohlenen und Kolleginnen Kollegen
- Rehabilitationsverfahren und Beteiligte im Einzelnen:

Ablauf Rehabilitationsverfahren bei Falschbeschuldigung



- ist fachliche Begleitung und Ansprechpartner/in
- schließt mit falsch beschuldigter Person und Geschäftsführung/Leitung eine Rehabilitationsvereinbarung
- unterstützt bei Angebot und Planung einzelner Rehabilitationsmaßnahmen
- vermittelt auch externe Kontakte/Beratungsstellen
- überprüft fortlaufend die Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen



- schließt mit der/dem Präventionsbeauftragten und Geschäftsführung/Leitung eine Rehabilitationsvereinbarung, diese kann beispielsweise enthalten: Gespräche, Einsicht der eigenen Personalakte, Supervision, Wechsel der Arbeitsstätte/der Aufgabe und weitere, individuelle Regelungen
- wird über alle Rehabilitationsmaßnahmen informiert



- schließt mit falsch beschuldigter Person und der/dem Präventionsbeauftragten eine Rehabilitationsvereinbarung
- trägt für die Umsetzung der vereinbarten Punkte Sorge



- erhalten je nach Bedarf und Möglichkeit Angebote zur Supervision, Teambesprechung, Mitarbeitergespräche, individuelle Regelungen etc.



- können konsultiert werden von allen Beteiligten je nach Bedarf und in Absprache mit der Geschäftsführung/Leitung (Vereinbarung der Finanzierung im Vorfeld mit Geschäftsführung/Leitung)
- halten Kontakt zum regionalen Präventionsbeauftragten

2. Risiko- und Ressourcenanalyse

Was bezwecken wir mit der Risiko- und Ressourcenanalyse?

Die Risiko- und Ressourcenanalyse¹⁶ ist als wichtiger Schritt Grundlage für die Erstellung eines Institutionellen Rechte- und Schutzkonzeptes. Sie stellt die Voraussetzung dar, um sich in der Organisation mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen und bildet die Basis für das weitere Vorgehen.

Das bedeutet, dass die Einrichtungen anhand der Erkenntnisse aus der Risikoanalyse die spätere Entwicklung von Institutionellen Rechte- und Schutzkonzepten, die Anpassung von Präventionsmaßnahmen oder strukturelle Veränderungen in die Wege leiten können.

Während der Risikoanalyse setzen sich Organisationen mit ihren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wird überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Aus der Auswertung einer Risikoanalyse ergeben sich Erkenntnisse, mit denen konzeptionelle oder strukturelle Verbesserungen im Sinne des Schutzes vor sexualisierter Gewalt umgesetzt werden können. Diese Erkenntnisse fließen in die Gestaltung des weiteren Vorgehens bzw. in die Entwicklung der Schutzkonzepte mit ein.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse soll eine Bestandsanalyse sein. In ihr wird einerseits dargestellt, ob es bereits Schutzinstrumente gibt (Beschwerde- und Interventionswege, Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis etc.) und ob diese Schutzmaßnahmen wirksam sind und sich bewährt haben.

Andererseits sollen mögliche Risikofaktoren beleuchtet werden, die durch die anschließende Beschreibung der Maßnahmen im IRSK minimiert bzw. bestenfalls ausgeschaltet werden.

Wie soll die Risiko- und Ressourcenanalyse durchgeführt werden?

Jede Einrichtung führt die Risiko- und Ressourcenanalyse für ihren Bereich individuell durch, mit Unterstützung des Fachteams Prävention und Intervention, die bspw. das Umfragetool zur Verfügung stellen und auswerten.

Um diese Analyse erstellen zu können, muss geklärt werden, welche Fragen aus dem empfohlenen Fragenkatalog zur Risiko- und Ressourcenanalyse relevant sind.

Die folgenden Bereiche werden thematisiert:

¹⁶ Ausarbeitungen angelehnt an den Empfehlungen des Erzbistums Köln zur Erarbeitung von institutionellen Schutzkonzepten

- Risikoorte, -zeiten und -situationen,
- Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Kommunikation, Sprache und Wortwahl,
- Beschwerde-, Krisen- und Interventionsmanagement,
- bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und strukturelle Bedingungen,
- Personaleinstellung und Personalentwicklung, sowie
- Qualitätsmanagement.

Der Fragenkatalog wird für die Bedarfe der unterschiedlichen Einrichtungen angepasst: unnötige Fragen werden gelöscht und fehlende ergänzt.

Teilnehmende sind alle Mitarbeitende der jeweiligen Einrichtung sowie, wenn möglich, Eltern/Personensorgeberechtigte. Besonders aber Klient*innen, Bewohner*innen sowie Schüler*innen.

Entsprechende Risiko- und Ressourcenanalysen sind für die jeweilige Personengruppen zu erstellen, auszuwerten und vorzustellen. Hierbei werden die Einrichtungen durch das Fachteam Prävention und Intervention unterstützt und begleitet.

Die Risiko- und Ressourcenanalyse wird regelmäßig (alle 3-5 Jahre) angepasst und durchgeführt.

Aktuelle Risiko- und Ressourcenanalysen können über das Fachteam Prävention und Intervention angefragt werden.

3. Der Verhaltenskodex

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten.

Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Schutzbefohlenen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Schutzbefohlenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Die Einrichtungen der Malteser Werke bieten Lebensräume, in denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene ihre Persönlichkeit, ihre sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den Mitarbeiter*innen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch die Kinder, Jugendlichen, erwachsenen Schutzbefohlenen und Kolleg*innen vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit unseren Schutzbefohlenen und untereinander gekennzeichnet ist.

Die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, die in unsere Einrichtung kommen, bringen vor allem viele Ressourcen mit. Ihre Verhaltensauffälligkeiten und Störungen stellen häufig ihr persönliches Lösungsmodell für äußere Umstände dar, denen sie ausgesetzt sind, bzw. ausgesetzt waren. Die Mitarbeitenden nehmen die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen als Menschen an, begegnen ihnen positiv und akzeptieren sie mit ihren Fehlern. Sie sind bemüht die negativen Verhaltensweisen der Betreuten nicht persönlich zu nehmen und berücksichtigen bei ihren Reaktionen möglichst eventuelle Übertragungsprozesse und die Störungsgeschichte der Adressatinnen und Adressaten.

Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden nicht körperlich angegriffen, nicht gehalten, fixiert oder körperlich begrenzt. Dies wird auch nicht angedroht. Nur im Fall der akuten Fremdgefährdung ist es den Mitarbeitenden gestattet, sich selbst bzw. die Klient*innen im Sinne von „gesetzlicher Notwehr“ zu schützen.

Der Verhaltenskodex der Malteser Werke

Bei den Malteser Werken gibt es abteilungsspezifische Verhaltenskodizes, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen verpflichtend unterzeichnet werden. Auszug aus dem Verhaltenskodex der Abteilung Jugend & Soziales:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Klientinnen und Klienten bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung.
5. Ich kenne die Präventionsfachkraft Frau Anne Braun-Schmitz, die auf Seiten des Trägers tätig ist.

Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Der Verhaltenskodizes beziehen sich auf die folgenden Themen:

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und therapeutischen Arbeit mit den uns Anvertrauten geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und im jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d. h. der Wille des Kindes, des*der Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu

respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher ist jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt. Zusätzlich muss bei Kindern und Jugendlichen auf eine altersangemessene Sprache geachtet werden.

4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

6. Umgang mit Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Der passende Verhaltenskodex für die jeweiligen Arbeitsbereiche sind im QMS/ Personal ABC¹⁷ zu finden.

¹⁷ [MW QMS | Intranet \(SharePoint\) | Pflichteinträge](#)

4. Partizipation, Teilhabe und Beschwerdemöglichkeiten der Schutzbefohlenen in unseren Einrichtungen

Die aktive Beteiligung, Mitsprache und Teilhabe in Hilfeprozesse und Abläufe in unseren stationären und ambulanten Einrichtungen sowie die Bereitstellung eines Beschwerdemanagements ist ein wichtiger Teil des Prozesses der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Erwachsenen.

4.1 Beteiligung Ressourcen- und Risikoanalysen

Siehe Kapitel 2.0

4.2 Beschwerdewege

(Präventionsbeauftragte, Ombudsmann/ Ombudsfrau, Adressen regionaler Beschwerdestellen)

Unsere Bewohner*innen, Klient*innen und Schüler*innen erhalten zu Beginn der Aufnahme, des Betreuungsprozessen oder des Schulbeginns ein Willkommenspapier, in dem Namen und Kontaktmöglichkeiten zu Personen aufgeführt sind, an die man sich im Beschwerdefall wenden kann.

Neben den Kontaktdaten der jeweiligen Abteilungsleitungen und der Geschäftsführung der MW Malteser Werke gGmbH finden sich in diesem Anschreiben die Kontaktdaten der Ombudsstellen der MW Malteser Werke gGmbH sowie der Ombudsstellen des jeweiligen Bundeslandes und Verbraucherzentralen. Ebenso sind die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten der MW Malteser Werke gGmbH aufgeführt und Präventionsstellen der jeweiligen Region. Die Kontaktadressen der zuständigen Jugendämter oder des überörtlichen Jugendhilfeträgers (Landschaftsverbände/Fachministerien) werden gleichsam zur Verfügung gestellt.

Selbstverständlich finden sich in allen Einrichtungen Ansprechpartner*innen aus den pädagogischen Teams und Leitung sowie „Kummerkästen“, in denen anonyme Beschwerden abgesetzt und zeitnah bearbeitet werden können.

5. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt mit den Mitarbeiter*innen im Vorstellungsgespräch.

In der Aus- und Fortbildung ist Prävention gegen sexualisierte Gewalt und der Kinder- und Jugendschutz Pflichtthema.

Alle Mitarbeitenden müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (das Formular zur Beantragung ist im QMS/ Personal ABC eingestellt).

Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Die Prüfung erfolgt ggf. über die Präventionsbeauftragte der Malteser Werke.

Ebenso muss eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnet werden.

Was ist die Selbstauskunftserklärung?

Mit der Selbstauskunftserklärung bestätigen alle hauptamtlichen Mitarbeitende und jede ehrenamtlich tätige Person, dass sie nicht rechtskräftig wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung gemäß § 72a SGB VIII verurteilt wurden und aktuell auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren läuft.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichtet sich der*die Mitarbeitende, dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen.

Wer unterzeichnet den Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung?

Alle hauptamtlichen Mitarbeitende und alle Ehrenamtlichen unterschreibt den Verhaltenskodex bei Einstellung und nach ausführlicher Information durch die Leitungskraft. Die Selbstauskunftserklärung finden Sie ebenfalls im QMS/ Personal ABC.¹⁸

¹⁸ [MW QMS | Intranet \(SharePoint\) | Pflichteinträge](#)

6. Schulungskonzept

Sexualisierte Gewalt in Institutionen – Was tun, wenn Helfer*innen zu Täter*innen werden?

Schutzbefohlene stärken, in ihrer Entwicklung von sozialen Kompetenzen unterstützen und ihre Rechte achten sehen wir als unsere wichtigste Aufgabe. Dabei steht der Schutz der uns anvertrauten Klienten im Vordergrund, denn nur in angstfreier Atmosphäre ist gesunde Entwicklung möglich. In unserer Arbeit begegnen wir Menschen mit unterschiedlichsten Lebenserfahrungen und -geschichten und alle haben das gleiche Recht auf eine gewaltfreie Erziehung.

Für das Thema der sexualisierten Gewalt möchten wir uns für unsere Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ansprechbar machen und ihnen signalisieren, dass sie bei uns gehört und Hilfe finden werden.

Der beste Schutz vor sexualisierter Gewalt ist ein Klima, das eine gesunde, lustvolle und dabei Grenzen wahrende Entwicklung von Sexualität zulässt und eine Atmosphäre, in der mit möglichen Grenzverletzungen konstruktiv umgegangen werden kann.

Die Schulung „Intensiv/Intervention (sexualisierte) Gewalt in Institutionen“ für Leitungskräfte (2 Tage) sowie die Schulung „Basis Plus“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1 Tag) ist verpflichtend für alle Beschäftigten der Malteser Werke in den Abteilungen Jugend und Soziales, Migration und Schule. Alle Mitarbeitenden nehmen in regelmäßigen Abständen an Schulungen teil.

Wenn aufgrund eigener Belastungen eine Teilnahme an der Schulung nicht machbar erscheint, besteht die Möglichkeit sich an die Einrichtungsleitung oder direkt an die Präventionsbeauftragte der Malteser Werke zu wenden.

Statt einer Teilnahme an einer Schulung, werden in einem persönlichen Gespräch die wichtigsten Inhalte (bspw. Meldewege) besprochen, so dass eine Bescheinigung über die Schulungsinhalte ausgestellt werden kann.

Überblick über die Schulungen

Schulung Intensiv - Sexualisierte Gewalt in Institutionen

16 Schulungseinheiten à 45 Minuten

- Zahlen, Daten und Fakten zu sexualisierter Gewalt
- Definitionen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbefohlene

- Kindes- und Jugendwohl
- rechtliche Grundlagen
- Strategien von Tätern und Täterinnen
- Das Schweigen der Betroffenen
- Folgen für Betroffene
- Intervention bei Vermutung von sexualisierter Gewalt
- Rolle und Verantwortung der Einrichtungsleitung
- Dynamiken bei Aufdeckung sexualisierter Gewalt in der Einrichtung
- Einrichtungsspezifisches Institutionelles Schutzkonzept
- Risiko- und Ressourcenanalyse
- Professionelle Beziehungsgestaltung
- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung
- Prävention durch institutionelle Maßnahmen
- Sexualpädagogische Konzepte
- Rolle des Kinderschutzes in der Personalauswahl und -entwicklung

Zielgruppe: Alle Einrichtungsleitungen der Abteilungen Jugend & Soziales, Schule und Migration

Ausbildung Schulungsreferenten*innen

25 Schulungseinheiten à 45 Minuten + Praxisphase

Inhalte wie Basis Plus, zusätzlich:

- Übungen zu Nähe und Distanz
- Methoden zur Vermittlung
- Worst Case Szenarien in der Schulungsarbeit
- Organisation der Schulungen
- Praxisteil: Durchführung einer Schulung
- Reflektions- und Auswertungstreffen

Zielgruppe: Mitarbeiter*innen der Abteilungen Jugendhilfe und Soziales, Schule

Basis Plus

Sexualisierte Gewalt in Institutionen „Wenn Helfer*innen zu Täter*innen werden“

8 Schulungseinheiten à 45 Minuten

- Sensibilisierung für Grenzen anderer
- Zahlen, Daten und Fakten zu sexualisierter Gewalt
- Definitionen sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Schutzbefohlene
- Strategien von Tätern und Täterinnen
- Gespräche mit Betroffenen
- Folgen für Betroffene sexualisierter Gewalt
- Ablauf bei Grenzverletzungen und Vermutungen sexualisierter Gewalt
- Einrichtungsspezifisches Institutionelles Schutzkonzept
- Prävention durch wertschätzende Grundhaltung und institutionelle Maßnahmen

Zielgruppe: Alle Mitarbeiter*innen der Abteilung Jugend & Soziales, Schule und Migration

Teil 1 online: Basis Plus – sexualisierte Gewalt in Institutionen

„Wenn Helfer*innen zu Täter*innen werden“

4,5 Schulungseinheiten à 45 Minuten

- Sensibilisierung für Grenzen anderer
- Definitionen sexualisierter Gewalt
- Erstes Gespräch mit Betroffenen
- Ablauf bei Grenzverletzungen und Vermutungen sexualisierter Gewalt
- Ausblick auf Teil 2 in Präsenz

Zielgruppe: Alle Mitarbeiter*innen der Abteilung Jugend & Soziales in Corona-Zeiten, nur gültig mit Teil 2 in Präsenz

Teil 2 Präsenz: Basis Plus – Sexualisierte Gewalt in Institutionen

„Wenn Helfer*innen zu Täter*innen werden“

4,5 Schulungseinheiten à 45 Minuten

- Rückblick auf den ersten Teil
- Zahlen, Daten und Fakten zu sexualisierter Gewalt
- Strategien von Tätern und Täterinnen

- Kurze Wiederholung zu Abläufen bei Grenzverletzungen und Vermutungen sexualisierter Gewalt
- Prävention bei den Malteser Werken

Zielgruppe: Alle Mitarbeiter*innen der Abteilung Jugend & Soziales in Corona-Zeiten, wenn der erste Teil digital absolviert wurde.

Das Schulungskonzept zum Thema Kinder- und Jugendschutz / Kindes- und Jugendwohlgefährdung wird derzeit weiterentwickelt und nach Fertigstellung dem Institutionellen Schutzkonzept beigefügt.

7. Hilfe und Unterstützung

7.1 Das Fachteam Prävention & Intervention

Das Fachteam setzt sich aktuell aus den drei Fachthemen „Sexualisierte Gewalt“, „Kinder- & Jugendschutz“ und „Gewaltschutz in der Migration“ zusammen.

Für jedes Thema ist eine Ansprechpartnerin benannt. Alle Ansprechpartnerinnen stehen zu Fragestellungen und Beratungen rund um das jeweilige Thema zur Verfügung. In allen Themenbereichen werden Schulungen angeboten, zum einen als Standardschulungen für Mitarbeitende oder aber auch auf Anfrage als inhouse Schulungen mit individueller Ausrichtung.

Sexualisierte Gewalt

- Beratung und Fallbegleitung bei grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen
- Fallbegleitung bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
- Schulungen sexualisierter Gewalt für Mitarbeitende
- Sexuelle Bildung
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Projekten

KONTAKT

Anne Braun-Schmitz | 0221 9822-1840 / 0151 418 589 79

anne.braun-schmitz@malteser.org

Kinder- und Jugendschutz

- Beratung und Begleitung in Fällen von Kindes- und Jugendwohlgefährdungen
- Beratung im Rahmen der § 8a und § 8b SGB VIII
- Prävention Kinder- und Jugendschutz
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Projekten
- Ansprechpartnerin für das Institutionelles Rechte- und Schutzkonzept

KONTAKT

Iris Wolf | 0177 418 684 5

iris.wolf@malteser.org

Gewaltschutz in der Migration

- Stetige Entwicklung und Weiterentwicklung malteserspezifischer Standards im Gewaltschutz
- Beratung und Fallbegleitung bei Gewaltsituationen in der Migration gegenüber Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen
- Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung von Projekten

KONTAKT

Melanie Weyrich | 0170 204 955 7

melanie.weyrich@malteser.org

7.2 Hilfe und Unterstützung für Betroffene und Fachkräfte

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

0800 - 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

www.hilfe-telefon-missbrauch.de

Onlineberatung:

www.hilfe-telefon-missbrauch.online

Das "Hilfetelefon Sexueller Missbrauch" ist bundesweit kostenfrei und anonym. Es ist für Betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige, Personen im sozialen Umfeld von Kindern, Fachkräfte und Interessierte da. Die psychologisch, pädagogisch oder medizinisch ausgebildeten Frauen und Männer haben langjährige Erfahrung im Umgang mit sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen. Sie bieten Beratung, Information und zeigen Hilfe vor Ort auf, vertraulich und mit garantiertem Datenschutz.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

08000 - 116 016 (kostenfrei und anonym)

www.hilfetelefon.de

Onlineberatung: www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/sofort-chat.html

365 Tage im Jahr, rund um die Uhr erreichbar: Sie können hier jederzeit telefonisch oder per E-Mail-Beratung nutzen. Es gibt auch Beratung in 15 Sprachen. Das Hilfetelefon bietet kostenlose mehrsprachige Materialien an, die über das Hilfeangebot informieren. Diese können in den Einrichtungen ausgelegt werden.

Hilfetelefon Gewalt gegen Männer

0800 - 123 9 00 (kostenfrei und anonym)
www.maennerhilfetelefon.de/

Onlineberatung:
onlineberatung.maennerhilfetelefon.de/

Hier können sich Männer melden, die von verschiedenen Arten von Gewalt betroffen sind – wie häuslicher und sexualisierter Gewalt, aber auch beispielsweise Stalking oder Zwangsheirat.

Regionale Beratungsstellen

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Im Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung finden Sie Beratungsstellen in Ihrer Region.

Katholische Bundeskonferenz für Ehe-, Familien- und Lebensberatung

www.katholische-eheberatung.de

Die katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung hat bundesweit 350 offene Beratungsstellen für Paare, Familien und Einzelpersonen. Die Beratungen sind kostenfrei und offen für alle, unabhängig von Konfession, Weltanschauung und Nationalität. Fachkräfte mit spezialisierter Ausbildung führen die Gespräche. Hier finden Sie alle Standorte mit Kontaktinformationen zur Auswahl.

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0 550
(kostenfrei und anonym)

www.nummergegenkummer.de

Onlineberatung:
www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/

Nummer gegen Kummer e.V. ist die Dachorganisation des größten telefonischen und kostenfreien Beratungsangebotes **für Kinder, Jugendliche und Eltern.**

Zusammen mit seinen Mitgliedsorganisationen stellt der Verein mehr als 100 Telefonberatungsstellen in ganz Deutschland bereit.

Weißer Ring

116 006

(kostenfrei und anonym)

www.weisser-ring.de

Onlineberatung:

weisser-ring.de/hilfe-fuer-opfer/onlineberatung

Opfer von Kriminalität und Gewalt erhalten hier emotionale Unterstützung, sie werden über ihre Rechte und den Rechtsweg informiert sowie an die zuständigen Außenstellen und/oder andere einschlägige Organisationen weiter verwiesen. Opfer erhalten Angaben zur nächsten

Polizeidienststelle und Informationen zu den Strafverfolgungsverfahren sowie zu Fragen des Schadenersatzes und der Versicherung.

Was ist los mit Jaron

www.was-ist-los-mit-jaron.de

Digitaler Grundkurs zum Schutz von Schüler*innen vor sexuellem Missbrauch. Eine interaktive Fortbildung für Beschäftigte an Schulen. Der Kurs vermittelt Basiswissen über sexualisierte Gewalt und ist durch viele Fallbeispiele praxisnah gestaltet.

7.3 Hilfe und Unterstützung für Täter*innen und Gefährdete

Punkt um!

0221 - 16 86 10 12

<https://www.caritas-rheinberg.de/hilfen-angebote/kinder-jugend-familienhilfe/punktum/>

Dem Kreislauf ein Ende setzen. Für Jugendliche von 12 bis 21 Jahren, die sexuelle Grenzen überschritten haben. Die Beratungsstelle ist eine überregionale Fachstelle für ambulante Tätertherapie mit Sitz in Köln-Mühlheim.

Neue Wege Ambulante Rückfallvorbeugung

0234 - 30 70 518

<https://neuewege-caritas-bochum.de>

Unterstützt alle Kinder und Jugendlichen, die selbst sexualisierte Übergriffe begangen haben, sowie deren Eltern und andere Angehörige, Fachkräfte und Drittpersonen, die erfahren haben

oder befürchten, dass ein Mensch sexualisiert, übergriffig gehandelt hat und Männer, die häusliche Gewalt gegen ihre*n Partner*in ausgeübt haben.

Kein Täter werden - Präventionsnetzwerk der Charité Berlin

www.kein-taeter-werden.de

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet deutschlandweit ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Männer und Frauen, Erwachsene und Jugendliche, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern

hingezogen fühlen und darunter leiden.

7.4 Weiterführende Informationen

Sexualisierte Gewalt

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt | <https://psg.nrw/>

Die PsG.nrw ist die Fachstelle für Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für die freie Kinder- und Jugendhilfe.

Caritas | www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/sexuellermissbrauch

Caritas Fachbeiträge zum Thema Missbrauch.

Innocent in Danger | <https://innocenceindanger.de/>

Aufklärung über Kinderpornographie. Setzen sich für die Vernetzung zwischen Jugendhilfe, Wirtschaft und Politik ein. Peer-to-peer-Projekt smart User.

Kinderschutz Zentren | www.kinderschutz-zentren.org

Gemeinnützig anerkannter Verein, überparteilich, konfessionslos. Mitglieder sind freigemeinnützige Träger von Kinderschutz-Zentren und -einrichtungen. Der zentrale Auftrag des Vereins ist die fach- und gesellschaftspolitische Gestaltung des Kinderschutzes in Deutschland.

PETZE Kiel | www.petze-kiel.de

Das Präventionsbüro arbeitet im Bereich der Prävention von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch und für die Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen.

Förderverein Kinderschutzportal | <http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/praevention/>

Das Projekt verfolgt das Ziel, pädagogische Fachkräfte für die Thematik der sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, Prävention umzusetzen.

Was geht zu weit | www.was-geht-zu-weit.de

Informiert rund um das Thema Dating, Liebe, Respekt und Grenzen. Es werden verschiedene Beziehungs- und Datingsituationen beschrieben, die zeigen, wie wichtig es ist, auch in Beziehungen und Freundschaften auf die eigenen Grenzen und die anderer zu achten.

Informationen zur Unterstützung von Familien

Unterstützung die ankommt | <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/>

Informationen über die Leistungen der Jugendämter für Eltern, Kinder und Jugendliche, aber auch für Fachkräfte. Einige Broschüren sind auch in weiteren Sprachen erhältlich. Per Postleitzahlensuche lässt sich das zuständige Jugendamt ermitteln. Beim zuständigen Jugendamt können auch Adressen der Kinderschutzfachkräfte im Umfeld erfragt werden.

Familienwegweiser | <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/Familie-regional/Jugendamt/jugendamt.html>

Informationen rund um das Familienleben gefunden werden, bspw. zum Elterngeld, Corona-Informationen in unterschiedlichen Sprachen oder Hilfen Kinder und Jugendliche in Not.

Kinder- und Jugendschutz

Frauenrechte.de | <https://www.frauenrechte.de>

Eine Website der Organisation Terre des Femmes Deutschland. Enthält umfangreiche Informationen zu Frauenrechten, häuslicher und sexualisierter Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung und vielen weiteren Themen. Im Shop finden sich kostenlose Flyer in verschiedenen Sprachen.

Kinderschutz in NRW | <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/>

Fachinformationen rund um Kindeswohlgefährdungen. Definitionen und gesetzliche Regelungen und Unterstützungsmöglichkeiten.

Kinderrechte.de | www.kinderrechte.de

Eine Website des Kinderhilfswerks. Informationen rund um Kinderrechte und Möglichkeiten der Beteiligung, aber auch den jährlich erscheinenden Kinderreport.

AJS NRW | <https://ajs.nrw>

Informationen zur Gewaltprävention, sexualisierter Gewalt, Radikalisierung, aber auch rechtliche Themen oder Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Enthält

viele Materialien, einiges auch in verschiedenen Sprachen übersetzt bereit und hat eine große Auswahl an verschiedenen Schulungsmöglichkeiten.

Sexualität und Gesundheit

ZANZU | www.zanzu.de | Barrierefrei – alles mit Sprachausgabe

Leicht verständliche Informationen zu sexueller und reproduktiver Gesundheit in 13 Sprachen. Erleichtert die Kommunikation über Körper, Familienplanung & Schwangerschaft, Infektionen, Beziehungen & Gefühle, Sexualität und Recht.

Loveline | www.loveline.de

Jugendportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf dem Fragen rund um Verhütung, Sexualität, Freunde & Familie, Körper & Aussehen, Jungen & Mädchen beantwortet werden. Ein Lexikon erklärt verständlich Begriffe von A wie Abstinenz bis Z wie Zungenkuss.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung | www.bzga.de

Fachinformationen und unterschiedliche Flyer, auch in verschiedenen Sprachen rund um Sexualaufklärung, sexuell übertragbare Krankheiten aber auch zu frühen Hilfen.

Verschiedenes

Zwangsheirat | www.zwangsheirat.de

Website der Terre des Femmes Deutschland. Es werden Fachinformationen zum Thema bereitgestellt und Fachberatungsstellen-Suche.

ICOON | www.iconforrefugees.com

Bietet über 65.000 Icons in verschiedenen Büchern und auch einer App, um Verständigung zu erleichtern. Die Icons können kostenlos runtergeladen und genutzt werden.

refuShe | www.refushe.org

Leicht verständliche Informationen unter anderem über Lebensweise und Gesellschaft in Deutschland, Grundwerte wie Gleichstellung und Selbstbestimmung sowie Hilfeangebote für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Die App „RefuShe“ für Android-Smartphones kann kostenlos im Google Playstore heruntergeladen werden.

7.5 Literaturangaben und -empfehlungen

AMYNA e.V., GrenzwertICH (Hg.). „War doch nur Spaß...“? – Sexuelle Übergriffe durch Jugendliche verhindern. ©AMYNA e.V. München 2014

Andresen, Sabine; Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.). Zerstörerische Vorgänge – Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Verlag Beltz Juventa. Weinheim und Basel 2012

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz. „Gewalt im Netz“-Sexting, Cybermobbing & Co. Berlin 2015

Böllert, Karin; Wazlawik, Martin (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt – Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Verlag Springer Fachmedien. Wiesbaden 2014

Enders, Ursula (Hg.). Grenzen achten – Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen – Ein Handbuch für die Praxis. Verlag Kiepenheuer & Witsch. Köln 2012

Fangerau, Heiner; Baggattini Alexander, Fegert, Jörg M.; Tippelt, Rudolf; Viehöver, Willy; Ziegenhain, Ute (Hrsg.) *Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen – Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?* Verlag Beltz Juventa. Weinheim und Basel 2017

Fegert, Jörg; Wolff, Mechthild (Hrsg.). *Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“ - Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention.* Verlag Beltz Juventa. Weinheim und Basel 2015

Imm-Balzen, Ulrike; Schmiege, Ann-Kathrin. *Begleitung von Flüchtlingen mit traumatischen Erfahrungen.* Verlag Springer. Berlin 2016

Kerger-Ladleif, Carmen. *Kinder beschützen! Sexueller Missbrauch – Eine Orientierung für Mütter und Väter.* Verlag mebes & noack. Köln 2012

Macsenaere, Michael; Klein, Joachim; Gassmann, Michael; Hiller, Stephan (Hrsg.). *Sexuelle Gewalt in der Erziehungshilfe – Prävention und Handlungsempfehlungen.* Lambertus-Verlag. Freiburg im Breisgau 2015

Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Wolff, Mechthild; Schröder, Wolfgang (Hrsg.). *Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Einrichtungen.* Verlag Beltz Juventa. Weinheim und Basel 2018

Strohalm e.V. (Hg.). *Jedes Kind auf dieser Erde ist ein Wunder; Band 1: Interkultureller Kontext für Prävention, Elternbildung und Beratung bei sexuellem Missbrauch, Band 2: Schutz vor sexuellem Missbrauch: Konzepte und Erfahrungen interkultureller Prävention;* Verlag mebes & noack. Köln 2007

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). *Sexueller Kindesmissbrauch – Bilanzbericht 2019. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung.* Bonn 2019

Wolff, Mechthild, Hartig, Sabine. *Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung – Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre Betreuerinnen.* Verlag Beltz Juventa. Weinheim und Basel 2013

8. Einrichtungsspezifische Ergänzungen

Die Malteser Werke arbeiten in den Bereichen Migration, Jugend und Soziales sowie Schule. Jede Abteilung und ihre Einrichtungen begleiten unterschiedliche Zielgruppen mit entsprechend unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen, die es zu berücksichtigen gilt. Aus diesem Grund finden Sie hier die Möglichkeit Einrichtungsspezifische Ergänzungen anzufügen und das ISK somit für Ihre Einrichtung individuell anzupassen.

Ein Schutzkonzept ist immer „work in progress“ und darf, soll und muss verändert werden können.

Herausgeberin Malteser Werke gGmbH
Zentrale Köln

Erna- Scheffler- Straße 2
51103 Köln

www.malteser-werke.de
malteserwerke@malteser.org

V.i.S.d.P Renate Schmitz & Sebastian Schilgen, Geschäftsführung Malteser Werke

Redaktion: Anne Braun-Schmitz, Melanie Weyrich & Iris Wolf

Gemäß den Grundlagen des Schutzkonzeptes des Malteser Verbundes sowie der
Rahmenordnung DOK, der Richtlinie Missbrauch DOK sowie gesetzlichen Bestimmungen

Stand: April 2024